Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die "Wiesengebiete im Freiwald und Weinsberger Wald" als Europaschutzgebiet bezeichnet werden und mit der ein Landschaftspflegeplan für das Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel" erlassen wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, wird verordnet:

§ 1 Bezeichnung

- (1) Das Gebiet "Wiesengebiete im Freiwald" in den Gemeinden Grünbach, Liebenau, Sandl, St. Oswald bei Freistadt, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt (offizielle Gebietskennziffer AT3124000) ist Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der "Vogelschutz-Richtlinie" (§ 7 Z 1).
- (2) Das Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel" in den Gemeinden Grünbach, Liebenau, Sandl, St. Oswald bei Freistadt, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt (offizielle Gebietskennziffer AT3129000) ist gemäß dem Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2024 (§ 7 Z 3) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 4 der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z 2).
- $(3)\ Die\ Gebiete\ gem\"{a}B\ Abs.\ 1\ und\ 2\ werden\ als\ "Europaschutzgebiet\ "Wiesengebiete\ im\ Freiwald\ und\ Weinsberger\ Wald'"\ bezeichnet.$

§ 2 Grenzen

- (1) In den Anlagen sind die Grenzen des Europaschutzgebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1:5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/12) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets oder über die Abgrenzung der einzelnen Zonen innerhalb des Schutzgebiets, sind die koordinatenbezogenen Darstellungen der Anlagen 3/1 und 3/2 maßgeblich.
- (2) Das Europaschutzgebiet umfasst unter anderem die Gebiete, die von folgenden Verordnungen zur Gänze erfasst sind:
 - Verordnung, mit der die "Bumau" in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 19/2024,
 - 2. Verordnung, mit der die "Richterbergau" in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 84/2000 und
 - 3. Verordnung, mit der das "Tanner Moor" in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 115/2021.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Vogelschutzgebiets "Wiesengebiete im Freiwald" (§ 1 Abs. 1) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
 - 1. der in der Tabelle 1 angeführten Vogelarten des Anhangs I der "Vogelschutz-Richtlinie" (§ 7 Z 1) und deren Lebensräume

Tabelle 1

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
A876	Birkhuhn (Lyrurus tetrix)	Offenes Gelände mit Baumgruppen oder im Übergang zu lichten gut strukturierten Waldflächen, Lichtungen, besonders extensiv genutzte, oft feuchte Magerwiesen und reichhaltige Zwergstrauch- und Krautvegetation, lichter Baumbestand vor allem aus Birke und Kiefer
A122	Wachtelkönig (Crex crex)	Wüchsige frische bis feuchte, deckungsreiche Wiesen oder Wiesenbrachen mit später Mahd

Entwurf, Stand 30.04.2024

A246	Heidelerche	Aufgelichtete Wälder, Übergangslebensräume von Wald
	(Lullula arborea)	zu Offenland, warme Kuppenlagen mit einzelnen
		Bäumen und Sträuchern, kurzrasige oder
		vegetationsarme Flächen
A338	Neuntöter	Einzelgebüsche oder Gebüschhecken, bevorzugt
	(Lanius collurio)	Dornsträucher, Gelände mit Aussichtswarten und
		Sitzwarten; in niederschlagsreichen Gebieten höhere
		Anteile an offenem Boden, Wegen und niedrigwüchsig
		oder lückig bewachsene Grünlandflächen

und

Tabelle 2

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
A113	Wachtel (Coturnix coturnix)	Offene Kulturlandschaft mit Wiesen, Brachen und verschiedenen Feldfrüchten, besonders teilweise extensiv genutzte Wiesenflächen
A153	Bekassine (Gallinago gallinago)	Feuchte bis nasse Grünlandflächen mit hohem Grundwasserstand und hoher, Deckung bietender, aber nicht zu dicht stehender Vegetation
A257	Wiesenpieper (Anthus pratensis)	Spät gemähte, frische bis feuchte Wiesen mit einzelnen erhöhten Warten, feuchte Böden mit stark strukturierter, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation
A275	Braunkehlchen (Saxicola rubetra)	Spät gemähte, extensiv genutzte Frisch- und Feuchtwiesen oder Brachen mit ausreichendem Wartenangebot
A290	Feldschwirl (Locustella naevia)	Größere, wüchsige Waldlichtungen bzw. unterschiedliche Lebensräume mit dichter Krautschicht in Bodennähe und reich strukturierter Krautschicht mit Vertikalelementen und oft niedrigen Gehölzpflanzen, besonders krautreiche Feuchtwiesen

⁽²⁾ Schutzzweck des als "Wiesengebiete im Freiwald" bezeichneten Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (§ 1 Abs. 2) ist die Erhaltung oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands

Tabelle 3

Codebezeichnung gemäß der "FFH-Richtlinie" (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem "*")	Bezeichnung des Lebensraums
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion</i> fluitantis und des <i>Callitricho-Batrachion</i>
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

^{2.} der in der Tabelle 2 angeführten, im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten und deren Lebensräume

^{1.} der in der Tabelle 3 angeführten natürlichen Lebensräume des Anhangs I der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z 2)

6520	Berg-Mähwiesen	
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	
91D0*	Moorwälder	

und

2. der in der Tabelle 4 angeführten Pflanzenart des Anhangs II der "FFH-Richtlinie" (§ 7 Z 2) und deren Lebensräume

Tabelle 4

Codebezeichnung (Kennzeichnung eines prioritären natürlichen Lebensraums mit einem "*")	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
4094*	Böhmischer Enzian (Gentianella bohemica)	Das Lebensraumspektrum des Böhmischen Enzians reicht von Borstgrasrasen bis zu Vorkommen auf mesotrophen und teilweise feuchten Wiesen sowie auf trockenerem und basenreicherem Grasland. Er ist eine Charakterart des <i>Polygalo-Nardetums</i> . In Österreich kommt der Böhmische Enzian im oberösterreichischen Mühlviertel und im niederösterreichischen Waldviertel auf traditionell bewirtschafteten, bodensauren Borstgrasrasen und Bergwiesen in kühlen, feuchten Lagen (700–880m Meereshöhe) mit Lücken in der Pflanzendecke (durch Viehtritt, Mahd) für Keimung und Entwicklung vor

§ 4 Erlaubte Maßnahmen

- (1) In der Zone A führen die
- 1. im § 2 der Verordnung, mit der die "Bumau" in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 19/2024,
- 2. im § 2 der Verordnung, mit der die "Richterbergau" in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 84/2000, und
- 3. im § 2 der Verordnung, mit der das "Tanner Moor" in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 115/2021,

jeweils festgelegten gestatteten Eingriffe keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.

- (2) Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzwecks des Europaschutzgebiets führen können, bedürfen in den Zonen B, C, D und E vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001.
- (3) In der Zone B führen insbesondere folgende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:
 - 1. In der Landwirtschaft:
 - 1.1. Auf intensiv genutzten Flächen
 - 1.1.1. die Bewirtschaftung von drei- oder mehrfach genutzten Wiesen (mindestens zwei Mahden und eine Beweidung, zwei Beweidungen und eine Mahd oder drei Beweidungen) sowie auf Ackerflächen und Wechselwiesen (laut Mehrfachantrag und Nachfolgeregelungen) bei Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis mit Ausnahme der Brutwiesen, also Flächen mit aktuell festgestellter Brut von Wachtelkönig, Birkhuhn oder Heidelerche;

- 1.2. Auf extensiv genutzten Flächen
- 1.2.1. Zeitpunkt des ersten Schnitts, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Heidelerche;
- 1.2.2. die Wiesenpflege, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Heidelerche nach dem 10. April jeden Jahres unter 700 m Seehöhe bzw. nach dem 1. Mai jeden Jahres über 700 m Seehöhe:
- 1.2.3. die Düngung in Form der Ausbringung von Wirtschafts- und leichtlöslichem Mineraldünger über das bisherige Ausmaß hinaus, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Heidelerche oder Neuntöter;
- 1.2.4. die Tierhaltung in Form von Dauerweiden, ausgenommen in Brutwiesen des Wachtelkönigs;
- 1.2.5. die Herbstbeweidung;
- 1.2.6. die Einzäunung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landesüblichen Weidezäunen, ausgenommen in Balzplätzen des Birkhuhns;
- 1.2.7. die Errichtung und Erhaltung landwirtschaftlicher Gebäude im Grünland außerhalb der Hofstelle sowie die Anlage und Erhaltung von Wasserstellen, einschließlich mobiler Wassertränken;
- 1.2.8. das punktuelle Ergreifen von Pflanzenschutzmaßnahmen (Einzelpflanzenschutz, z. B. gegen Ampfer, Rumex sp.);
- 1.2.9. die Fassung von Wasser für Trink- und Nutzwassergewinnung (Quellfassung);
- 1.2.10. der Flächenpflanzenschutz, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Heidelerche;
- 1.2.11. die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender ober- und unterirdischer Drainagesysteme und Gräben, sofern eine Ertüchtigung nicht über das ursprüngliche Ausmaß hinausgeht;
- 1.2.12. die Neuanlage von Drainagen und Gräben sowie deren Ertüchtigung über das bisherige Ausmaß hinaus, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn oder Wachtelkönig;
- 1.2.13. der Wiesenumbruch in Form von Ackern und/oder Fräsen eines Grünlandbestands mit Nutzungsänderung, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig, Heidelerche oder Neuntöter:
- 1.2.14. die Grünlanderneuerung, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Heidelerche im Zeitraum von 1. Mai bis 30. August jeden Jahres;
- 1.2.15. die Eröffnung einer Entnahmestelle für den Abbau von Bodenmaterialien bis 500 m² für den Eigenbedarf eines landwirtschaftlichen Betriebs;
- 1.2.16. das Entsteinen in Form der Entfernung von Restlingen (Findlinge und Felsblöcke), die in der Landschaft in Erscheinung treten, ausgenommen in Lebensräumen von Wachtelkönig oder Heidelerche;
- 1.2.17. der Wegebau in Form der Errichtung landwirtschaftlicher Flur-, Güter- und Wirtschaftswege, ausgenommen die Staubfreimachung in Lebensräumen von Heidelerche oder Neuntöter (abgesehen von einer Staubfreimachung direkter Hofzufahrten und Hofverkehrsflächen).
 - 2. In der Forstwirtschaft:
 - 2.1. die Eröffnung einer Entnahmestelle für den Abbau von Bodenmaterialien bis 500 m² für den Eigenbedarf eines forstwirtschaftlichen Betriebs;
 - 2.2. die Anlage von Christbaumkulturen, also Kulturen die laut Definition des Forstgesetzes 1975 der Christbaumnutzung dienen, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Neuntöter:
 - 2.3. die Anlage von Energiewald, also Kulturen, die laut Definition des Forstgesetzes 1975 der Gewinnung von Energie aus Holz dienen, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Neuntöter;
 - 2.4. die Aufforstung von Grünlandflächen, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig, Heidelerche oder Neuntöter;
 - 2.5. die forstliche Bewirtschaftung in Form von Kahlschlag, Kleinkahlschlag, Einzelstammentnahme, Nutzung von Uferbegleitgehölzen, Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung, mechanischer und chemischer Kulturvorbereitung, Düngung, Dickungspflege, Durchforstung, mechanischem und chemischem Forstschutz unabhängig vom Nutzungszeitpunkt;
 - 2.6. die forstliche Bewirtschaftung in Form von Wiederaufforstung, abgesehen in Lebensräumen des Birkhuhns;

- 2.7. die Kulturpflege im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung, ausgenommen in aktuellen Brutlebensräumen des Birkhuhns im Zeitraum von 1. Mai bis 30. Juni jeden Jahres;
- 2.8. die Errichtung von Forststraßen und Rückewegen, ausgenommen in aktuellen Brutlebensräumen des Birkhuhns;
- 2.9. die forstrechtlich bewilligungsfreie Verbreiterung von bestehenden Forstwegen;
- 2.10. im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung die Errichtung von Rückegassen, Brücken und Durchlässen, Lagerplätzen in Form von ständigen Lagerplätzen für Holz, sowie Gebäuden im Grünland, die nach § 30 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zulässig sind;
- 2.11. die Meliorierung im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung mittels Neuanlage von Entwässerungsgräben bzw. Wiederherstellung von alten Gräben mit mehr als einem halben Meter über die derzeitige Grabensohle hinaus;
- 2.12. die Düngung in Form von Mineraldüngern im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung;
- 2.13. die sonstige rechtmäßige forstliche Bewirtschaftung, ausgenommen in den Lebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig, Heidelerche oder Neuntöter.
 - 3. In der Jagdwirtschaft:
- 3.1. folgende Formen der Jagdausübung in ihrer örtlich üblichen und jagdgesetzlich geregelten Weise: Ansitzjagd, Bewegungsjagd, Auslegen von Fallen und Schwerpunktjagd;
- 3.2. im Rahmen der jagdlichen Nutzung die Einrichtung von Ruhezonen, die Anlage von Wildäckern, von Fütterungen, die Auslegung von Medikamenten zur Bekämpfung des Fuchsbandwurms ("Entwurmung") und die Seuchenbekämpfung betreffend übertragbare Wildkrankheiten;
- 3.3. die Anlage von Jagdeinrichtungen wie z. B. Hochsitze ohne Fundamente, mit Ausnahme des unmittelbaren Nahbereichs von Balzplätzen des Birkhuhns.
 - 4. In der gewerblichen Wirtschaft:
- 4.1. die Wasserentnahme im Rahmen gewerblich bewilligter Nutzung aus Grundwasser und Vorfluter, ausgenommen in Lebensräumen des Wachtelkönigs;
- 4.2. die Einleitung von betrieblich genutztem Wasser in einen Vorfluter im Rahmen gewerblich bewilligter Nutzung;
- 4.3. die Raumnutzung für betriebliche Standorterweiterung, ausgenommen in Lebensräumen des Wachtelkönigs;
- 4.4. der gewerbliche Abbau von Bodensubstanzen, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn oder Wachtelkönig;
- 4.5. das Emittieren von Lärm, Licht, Staub, Erschütterungen, Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Blei, Cadmium, Kupfer, Zink, Fluorwasserstoff, Chlorwasserstoff und Ammoniak im Rahmen von rechtmäßiger gewerblicher Nutzung.
 - 5. In der Tourismuswirtschaft / bei Freizeitveranstaltungen:
- 5.1. Einrichtungen touristischer Infrastruktur wie Wanderwege, Radwege, Reitwege, Langlaufloipen, Rodelbahnen sowie ständige bauliche Einrichtungen wie Aussichtsplätze, Lehrpfade, jeweils ausgenommen in Lebensräumen des Birkhuhns;
- 5.2. Freiluftveranstaltungen in Form von ortsunüblichen Veranstaltungen im Freien, die durch Lärm, Licht oder andere potenzielle Störungen gekennzeichnet sind, ausgenommen in Lebensräumen von Wachtelkönig oder Birkhuhn;
- 5.3. sonstige Freizeitanlagen wie Modellflugplätze, Flugplätze für Ultralight-Fluggeräte oder Moto-Cross-Bahnen, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn oder Wachtelkönig.
 - 6. In der Fischereiwirtschaft:
- 6.1. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei.
- (4) In den Zonen C und D führen insbesondere folgende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:
 - 1. In der Landwirtschaft:
 - 1.1. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen des Lebensraumtyps 6230* Borstgrasrasen in Form der ein- bis zweimaligen Mahd ohne Düngung oder der Dauerweide mit maximal einer Großvieheinheit/ha/a einschließlich der Weidepflege in Form des einmaligen jährlichen Pflegeschnitts oder des einmaligen jährlichen Mulchens;
 - 1.2. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen des Lebensraumtyps 6230* Borstgrasrasen, des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie des Lebensraumtyps 6520 Bergmähwiesen in Form der Herbstbeweidung einschließlich der Weidepflege in Form des einmaligen jährlichen Pflegeschnitts oder des einmaligen jährlichen Mulchens;

- 1.3. die Entfernung von an der Oberfläche sichtbaren Steinen, wobei die allenfalls beanspruchten Wiesen mit einem dem jeweiligen Wiesentyp entsprechenden Saatgut wieder herzustellen sind;
- 1.4. die Entfernung von punktförmigen Landschaftselementen, wobei die allenfalls beanspruchten Wiesen mit einem dem jeweiligen Wiesentyp entsprechenden Saatgut wieder herzustellen sind;
- 1.5. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Wiesen nach Schädlingsbefall, wobei zur Einsaat ein dem jeweiligen Wiesentyp entsprechendes Saatgut zu verwenden ist.
 - 2. In der Forstwirtschaft:
- 2.1. das Befahren von Wiesen zum Zweck der forstlichen Nutzung von Waldflächen zwischen dem 15. September eines jeden Jahres und dem 1. April des jeweiligen Folgejahres.
- 3. In der Jagdwirtschaft
- 3.1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie die Wildfütterung.
 - 4. Allgemein:
- 4.1. Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen, wobei die allenfalls beanspruchten Wiesen mit einem dem jeweiligen Wiesentyp entsprechenden Saatgut wieder herzustellen sind;
- 4.2. Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.
- (5) In der Zone C führen über die in Abs. 4 genannten Maßnahmen hinaus insbesondere folgende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:
 - 1. In der Landwirtschaft:
 - 1.1. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen der Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie 6520 Bergmähwiesen in Form der zwei- bis dreimaligen Mahd, unter 800 m Seehöhe ab dem 5. Juni, über 800 m Seehöhe ab dem 10. Juni, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Heidelerche, wobei diese im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung auch früher erfolgen kann;
 - 1.2. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen der Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie 6520 Bergmähwiesen in Form der ein- bis zweimaligen Düngung mit organischem Dünger, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Neuntöter; wobei eine Düngemenge von max. 40 kg Stickstoff/ha/a nicht überschritten werden darf;
 - 1.3. die Frühjahrspflege in Form des einmaligen jährlichen Abschleppens der Wiesen, wobei diese in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen so bald als möglich zu erfolgen hat, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Heidelerche;
 - 1.4. die Einzäunung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landesüblichen Weidezäunen, ausgenommen in Balzplätzen des Birkhuhns.
 - 2. In der Forstwirtschaft:
 - 2.1. die forstwirtschaftliche Nutzung von Waldflächen des Lebensraumtyps 91D0* Moorwälder in Form der Einzelstammentnahme, der Dickungspflege, der Durchforstung, der Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung oder der Entnahme einzelner Bäume, die von Forstschädlingen befallen sind, wobei die Bringung ausschließlich auf bestehenden Forststraßen und Rückewegen oder auf gefrorenen Böden zu erfolgen hat und die Baumartenzusammensetzung und Struktur des Lebensraumtyps zu erhalten ist;
 - 2.2. die sonstige forstwirtschaftliche Nutzung von Waldflächen des Lebensraumtyps 91D0* Moorwälder über Z 2.1. hinaus im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.
- (6) In der Zone D führen über die in Abs. 4 genannten Maßnahmen hinaus insbesondere folgende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:
 - 1. In der Landwirtschaft:
 - 1.1. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen der Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie 6520 Bergmähwiesen in Form der zwei- bis dreimaligen Mahd, unter 800 m Seehöhe ab dem 5. Juni, über 800 m Seehöhe ab dem 10. Juni,

- wobei diese im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung auch früher erfolgen kann;
- 1.2. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen der Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie 6520 Bergmähwiesen in Form der ein- bis zweimaligen Düngung mit organischem Dünger, wobei eine Düngemenge von max. 40 kg Stickstoff/ha/a nicht überschritten werden darf;
- 1.3. die Frühjahrspflege in Form des einmaligen jährlichen Abschleppens der Wiesen, wobei diese in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen so bald als möglich zu erfolgen hat;
- 1.4. die Einzäunung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landesüblichen Weidezäunen.
- (7) In der Zone E führen über die in Abs. 4 und 6 genannten Maßnahmen hinaus genannten Maßnahmen insbesondere folgende Maßnahmen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001:
 - 1. die zeitgemäße, rechtmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
 - 2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, ausgenommen der Besatz mit nicht autochthonen Arten;
 - 3. Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen und Anlagen.

§ 5 Ziel des Landschaftspflegeplans

- (1) Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans ist es, durch geeignete Pflegemaßnahmen gemäß § 6 einen günstigen Erhaltungszustand der im Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel" (§ 1 Abs. 2) vorkommenden Lebensraumtypen gemäß der Tabelle 3 sowie der Pflanzenart gemäß der Tabelle 4 zu gewährleisten.
- (2) Die Umsetzung der Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands erfolgt vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den jeweils nutzungsberechtigten Personen.

§ 6 Landschaftspflegeplan

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden jene Maßnahmen bezeichnet, die geeignet sind,

1. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 5 genannten natürlichen Lebensräume zu gewährleisten

Tabelle 5

Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen		
3260	Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Morphologie und		
	Gewässerdynamik, Sicherung und Entwicklung des typgemäßen		
	Nährstoffhaushaltes im Gewässer; Erhalt oder Förderung naturnaher,		
des Callitricho-Batrachion	lückiger Laubholz-Ufergehölzsäume		
6230*	Extensive düngerfreie Bewirtschaftung mit später Mahd und Austrag		
Artenreiche montane Borstgrasrasen (und	des Mähguts oder extensive Beweidung; Freihaltung von Gehölzen und		
	randlicher Beschattung; Erhalt der lokalen Standortsbedingungen,		
auf Silikatböden	insbesondere der Hydrologie, im Bestand und im Umfeld; Maßnahmen		
	zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von		
	Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich)		
6510	Bewirtschaftung in Form einer in der Regel zweimaligen Mahd und		
	allenfalls einmaliger Wirtschaftsdüngergabe, Entfernung des Mähguts		
pratensis, Sanguisorba officinalis)			
6520	Bewirtschaftung in Form einer zweimaligen Mahd und allenfalls		
Berg-Mähwiesen	einmaliger Wirtschaftsdüngergabe, Entfernung des Mähguts		
7140	Sicherung oder Wiederherstellung der moortypischen, ungestörten		
Übergangs- und Schwingrasenmoore	Hydrologie und Trophie (Verschließen von Entwässerungsgräben,		
	Förderung der typgemäßen Hochmoorvegetation); Freihalten von		
	Betritt und Beweidung mit Weidetieren; fakultative einmalige späte		
	Mahd mit Entfernung des Mähguts und/oder Gehölzentfernung		
91D0*	Sicherung oder Wiederherstellung der moortypischen, ungestörten		
Moorwälder	Hydrologie und Trophie (Verschließen von Entwässerungsgräben);		

Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem
und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht
gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer
Gehölze

und

2. einen günstigen Erhaltungszustand der in der Tabelle 6 genannten Pflanzenart zu gewährleisten

Tabelle 6

Bezeichnung der Art	Pflegemaßnahmen
4094*	Sicherstellung einer extensiven Flächenbewirtschaftung oder
Böhmischer Enzian	extensiven Beweidung (allenfalls mit Weideruhe während der
(Gentianella bohemica)	Hauptentwicklungsphase des Enzians im Juli und August). Nach der
	Fruchtreife im Herbst sollte eine zweite Mahd oder eine
	Nachbeweidung stattfinden. Keinesfalls darf während der Blüte- bzw.
	Samenreifezeit gemäht werden

§ 7 Verweisungen

Die in dieser Verordnung zitierten unionsrechtlichen Vorschriften stehen derzeit in folgender Fassung in Geltung:

- 1. "Vogelschutz-Richtlinie": Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S 115 ff;
- 2. "FFH-Richtlinie": Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff. in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff., und der Berichtigung durch ABl. L 95 vom 29.3.2014, S 70;
- 3. "Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2024": Durchführungsbeschluss (EU) 2024/433 der Kommission vom 2. Februar 2024 zur Annahme einer siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region, ABI. L 2024/433, 9.2.2024.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Wiesengebiete im Freiwald" in den Gemeinden Grünbach, Liebenau, Sandl, St. Oswald, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, LGBl. Nr. 112/2009, in der Fassung LGBl. Nr. 19/2024 außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung **Dr. Haimbuchner**Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen

N-2022-225912-GM

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Wiesengebiete im Freiwald und Weinsberger Wald" als Europaschutzgebiet bezeichnet werden und mit der ein Landschaftspflegeplan für das Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel" erlassen wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 der FFH-Richtlinie und Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutz-Richtlinie durch Verordnung der Oö. Landesregierung als "Europaschutzgebiete" zu bezeichnen. In dieser Verordnung sind die Grenzen und der Schutzzweck des Gebiets gemäß § 3 Z 12 Oö. NSchG 2001 genau festzulegen. Darüber hinaus sind Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn der zitierten Bestimmung führen können. Bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 Oö. NSchG 2001, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, müssen gleichzeitig den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz Oö. NSchG 2001 angepasst werden.

Das Gebiet "Wiesengebiete im Freiwald" (offizielle Gebietskennziffer AT3124000) ist Vogelschutzgebiet gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der "Vogelschutz-Richtlinie"

Das Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel" (offizielle Gebietskennziffer AT3129000) gehört der mit Entscheidung der Kommission vom 02. Februar 2024 (EU 2024/433) festgelegten siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region gemäß Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) an.

Die Verordnung dieses Gebiets als Europaschutzgebiet dient insbesondere der konkreten Umsetzung folgender Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und der Richtlinie 2013/17 EU (Vogelschutzrichtlinie):

Konkordanztabelle:

Paragraf der VO	Umsetzung der konkreten Bestimmungen der Richtlinie
1, 2 (Ausweisung Gebiet)	Art. 3 Abs. 2, Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie
1, 2 (Ausweisung Gebiet)	Art. 3, Art 4 der FFH RL
3 (Schutzzweck)	Art. 2 und 3 der Vogelschutzrichtlinie
3 (GGHULZZWECK)	Art. 2 der FFH-RL
4 (erlaubte Maßnahmen)	Art. 3 der Vogelschutzrichtlinie
4 (enaubte maisnamhen)	Art. 6 der FFH- RL
5, 6 (Landschaftspflegeplan)	Art. 3, 6 der FFH- RL

1. Kurzbeschreibung des Europaschutzgebiets:

Das geplante Europaschutzgebiet "Wiesengebiete im Freiwald und Weinsberger Wald" umfasst ein Gebiet von rund 2.563 ha, liegt im nordöstlichen Mühlviertel im Bezirk Freistadt und umfasst Teile der Gemeinden in den Gemeinden Grünbach, Liebenau, Sandl, St. Oswald bei Freistadt, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt. Es gehört im Wesentlichen zur NALA-Raumeinheit Freiwald und Weinsberger Wald, woraus sich die Namensgebung ergibt. Innerhalb des geplanten Europaschutzgebiets befinden sich die Naturschutzgebiete "Bumau", "Richterbergau" und "Tanner Moor" sowie das Vogelschutzgebiet "Wiesengebiete im Freiwald" und das FFH-Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel".

Die vorstehenden Naturschutzgebiete sind in der derzeit geltenden Fassung Teil der der oberösterreichischen Rechtsordnung auf Grundlage der nachstehenden Verordnungen

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Bumau" in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 19/2024
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Richterbergau" in der Gemeinde Liebenau als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBI. Nr. 84/2000,
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das "Tanner Moor" als Europaschutzgebiet bezeichnet und mit der ein Landschaftspflegeplan für dieses Gebiet erlassen wird, LGBI.Nr. 116/2021.

Die Bestimmungen des § 25 Oö. NSchG 2001 gelten für diese Naturschutzgebiete weiter. Die in den einzelnen Naturschutzgebietsverordnungen in der derzeit geltenden Fassung als gestattete Eingriffe festgelegten Maßnahmen und Nutzungen wurden umfassend überprüft und führen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets "Wiesengebiete im Freiwald und Weinsberger Wald". Dies ergibt sich in Hinblick auf das Naturschutzgebiet "Bumau" zudem aus dem Umstand, dass diese Verordnung durch Neuerlassung im Jahr 2024 aufgrund fachlicher Überprüfung bereits an die

Erfordernisse des gegenständlichen FFH-Gebiets angepasst wurde. Diese Verordnungen entsprechen in geltender Fassung den Anforderungen des § 25 Abs. 4 zweiter Satz Oö. NSchG 2001. Hinsichtlich einer nähren Beschreibung und näheren Ausführungen zu diesen bereits bisher bestehenden Naturschutzgebieten wird auf die zugehörigen Erläuternden Bemerkungen verwiesen.

Das Vogelschutzgebiet "Wiesengebiete im Freiwald" (AT3124000) ist im Jahr 2009 mit der Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Wiesengebiete im Freiwald" in den Gemeinden Grünbach, Liebenau, Sandl, St. Oswald, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, LGBI. Nr. 112/2009 in den Rechtsbestand der oberösterreichischen Rechtsordnung eingegangen. In den beiden Novellen dieser Verordnung im Jahr 2021 und 2024 kam es lediglich zu sprachlichen Anpassungen. Insofern besteht dieses Europaschutzgebiet "Wiesengebiete im Freiwald" bereits seit gut fünfzehn Jahren. Hinsichtlich einer nähren Beschreibung dieses bereits bisher bestehenden Europaschutzgebiets wird auf die zugehörigen Erläuternden Bemerkungen verwiesen.

Das FFH-Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel" (offizielle Gebietskennziffer AT3129000) umfasst ein Gebiet von 566,4 ha. Es gehört selbst zum überwiegenden Teil zur NALA-Raumeinheit Freiwald und Weinsberger Wald, ein kleiner Teil im Südosten gehört zum Aist-Naarn-Kuppenland. Es besteht aus mehreren nicht zusammenhängenden Teilflächen, die unter anderem die bedeutendsten Restflächen von Bürstlingsrasen und extensiv bewirtschafteten Berg-Mähwiesen im östlichen Mühlviertel umfassen. Es handelt sich dabei um ein Gebiet, welches im Dezember 2014 als Natura-2000-Gebiet gemäß der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie (FFH-Richtlinie) an die Europäische Kommission nach Brüssel gemeldet und seit Herbst 2015 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden ist.

Natura-2000-Gebiet Grund für die Nominierung als war ein eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen den EU-Mitgliedsstaat Osterreich, in welchem die Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete für eine Reihe von Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie gefordert worden ist, da nach Ansicht der Europäischen Kommission der Mitgliedsstaat der Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der angeführten Lebensraumtypen und Arten bis dato noch nicht im ausreichenden Ausmaß nachgekommen war. Im gegenständlichen Fall war der Ausweisungsbedarf insbesondere für die im Vertragsverletzungsverfahren angeführten Lebensraumtypen 6230* Artenreiche montane

Borstgrasrasen und 6520 Berg-Mähwiesen ausschlaggebend für die Abgrenzung und Nominierung dieses Gebiets.

Etwa 70 Prozent des FFH-Gebiets "Wiesengebiete im Mühlviertel" sind zugleich Teil des Vogelschutzgebiets "Wiesengebiete im Freiwald". Dies erfordert eine wechselseitige Berücksichtigung des jeweils anderen Gebiets. Wie untenstehend noch ausführlicher dargelegt wird, ist im Ergebnis die Notwendigkeit einer inhaltlichen Anpassung der bestehenden Europaschutzgebietsverordnung "Wiesengebiete im Freiwald" lediglich in Bezug auf jene Teile, die zugleich auf FFH-Schutzgutsflächen des FFH-Gebiets "Wiesengebiete im Mühlviertel" liegen, erforderlich.

Legistisch wird jedoch für eine verbesserte Lesbarkeit und gesteigerte Verständlichkeit sowie aus Gründen der Übersichtlichkeit die bisherige Europaschutzgebietsverordnung "Wiesengebiete im Freiwald" aufgehoben und das Vogelschutzgebiet "Wiesengebiete im Freiwald" in der Neuverordnung des Europaschutzgebiets "Wiesengebiete im Freiwald und Weinsberger Wald" neben dem FFH-Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel" zusätzlich einbezogen. Die Bereiche des Vogelschutzgebiets außerhalb der FFH-Schutzgutflächen des FFH-Gebiets "Wiesengebiete im Mühlviertel" bleiben dabei jedoch inhaltlich gänzlich gleich.

Diesem Verordnungsverfahren sind insbesondere betreffend das FFH-Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel" seit dem Jahr 2014 Schaukartierungen und mehrere Informationsveranstaltungen und Sprechtage für LiegenschaftseigentümerInnen und BewirtschafterInnen vorausgegangen. Die letzten Informationsveranstaltungen, der in diesem Fall gesetzlich erforderliche Fachausschuss sowie mehrere Einzelsprechtage für interessierte LiegenschaftseigentümerInnen und BewirtschafterInnen haben im Jänner, Februar und April 2024 stattgefunden. Hierbei wurden konkrete Verordnungsinhalte, weitere Verfahrensschritte sowie beabsichtigte Abfederungsmaßnahmen betreffend allfällige finanzielle Auswirkungen mit interessierten Interessensvertretungen und LiegenschaftseigentümerInnen und BewirtschafterInnen umfassend erörtert.

2. Schutzzweck

2.1. Schutzzweck des Gebiets "Wiesengebiete im Freiwald"

Der Schutzzweck des Gebiets "Wiesengebiete im Freiwald" ist die Erhaltung oder gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands von dessen Schutzgütern. Das sind in einem Vogelschutzgebiet die vorkommenden Vogelarten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und bedeutende Zugvogelarten. Die Schutzgüter des Natura 2000-Gebiets werden in einem Standarddatenbogen aufgelistet. Die als Schutzobjekt

definierten Vogelarten sind die im Gebiet in signifikanten Populationsgrößen vorkommenden Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie und regelmäßig im Gebiet vorkommenden Zugvögel, die nicht im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführt sind.

Der Erhaltungszustand einer Art wird durch die Gesamtheit der Einflüsse auf Verteilung und Populationsgröße der Art in einem bestimmten Gebiet definiert.

Der Erhaltungszustand einer Art ist als "günstig" zu beurteilen, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Ziel dieser Verordnung ist grundsätzlich die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter. Die Grundlage für die Festlegung des Schutzzwecks (Schutzgüter und Erhaltungsziele) stellen die der derzeit besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten dar.

Wird z.B. der Lebensraum einer geschützten Vogelart durch bestimmte Maßnahmen verbessert, ist dies bei der Beurteilung auch insofern zu berücksichtigen, als damit Verschlechterungen allenfalls ausgeglichen werden können. Damit soll gewährleistet werden, dass der Dynamik der Natur entsprechend über ein Flächenbilanzsystem die Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet erreicht werden können.

2.2. Schutzzweck des Gebiets "Wiesengebiete im Mühlviertel"

Der Schutzzweck des Gebiets "Wiesengebiete im Mühlviertel" liegt in der Erhaltung oder gegebenenfalls der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Verordnung genannten natürlichen Lebensräume (Lebensraumtypen) des Anhangs I und der angeführten Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Die als Schutzgut definierten Lebensraumtypen und Arten kommen innerhalb des Gebiets in repräsentativer Ausprägung bzw. signifikanter Populationsgröße vor. Grundlage für die Festlegung des Schutzzwecks (Schutzgüter und Erhaltungsziele) stellen die derzeit besten verfügbaren wissenschaftlichen Daten dar.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten auswirken können.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art wird durch die Gesamtheit der Einflüsse auf Verteilung und Populationsgröße der Art in einem bestimmten Gebiet definiert.

Der Erhaltungszustand einer Art ist als "günstig" zu beurteilen, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Bei der Beurteilung des Erhaltungszustands eines Lebensraumes oder einer Art sind jene Einflussfaktoren als wesentlich zu bezeichnen und damit zu berücksichtigen, die sich auf die genannten Kriterien (Flächengröße, Bestandsgröße, Struktur, ...) auswirken. Wird z.B. das Verbreitungsgebiet eines natürlichen Lebensraumes durch Verbesserungsmaßnahmen erweitert, ist dies bei einer Beurteilung einer Maßnahme insofern zu berücksichtigen, als damit Verschlechterungen allfällig ausgeglichen werden können. Damit soll gewährleistet werden, dass der Dynamik der Natur entsprechend über ein Flächenbilanzsystem die Erhaltungsziele für das Gesamtgebiet erreicht werden können.

Es ist davon auszugehen, dass das primäre Ziel bei allen Schutzgütern mit Erhaltungszustand A "hervorragend" in der Erhaltung der angegebenen Schutzgutfläche bzw. des Lebensraumes der Arten in der derzeitigen Struktur zu sehen ist. Bei Schutzgütern mit

Erhaltungszustand B "gut" besteht zumindest Handlungsbedarf, um die aktuelle Situation zu sichern. Bei Schutzgütern mit Erhaltungszustand C "beschränkt" sind Maßnahmen entsprechend dem Landschaftspflegeplan zu ergreifen. Es ist somit darauf zu achten, dass alle vorkommenden Lebensraumtypen und die Gefäßpflanzenart "Böhmischer Enzian" (Gentianella bohemica) sowohl hinsichtlich der Qualität ihrer Erhaltungszustände nicht verschlechtert als auch die jeweiligen Arealgrößen im Gebiet nicht wesentlich verändert werden. Geringfügige Arealverschiebungen zugunsten eines Lebensraumtyps und dadurch gleichermaßen zum Nachteil eines anderen Lebensraumtyps sind nur dann fachlich argumentierbar, wenn dies aufgrund konkurrierender fachlicher Zielsetzungen im Rahmen des Schutzgebietsmanagements im Einzelfall ausschließlich durch fachliche Argumente begründbar ist. Maßnahmen und/oder Vorhaben, die zum Verlust, zu einer Verringerung der Arealflächen oder zu qualitativen Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen innerhalb des Gebiets und/oder zu einer Beeinträchtigung der Gefäßpflanzenart "Böhmischer Enzian" (Gentianella bohemica) führen würden, stehen dem Schutzzweck jedenfalls dann entgegen, wenn sie naturschutzfachlich – insbesondere pflanzen- und vegetationsökologisch – nicht begründbar sind.

3. Schutzgüter

In der folgenden Auflistung der im Gebiet vorkommenden Vogelarten sind deren Vorkommen im Einzelnen dargestellt. Zudem sind in der folgenden Auflistung die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (hier Wiesen-, Moor und Gewässerlebensraumtypen) und die vorkommende Pflanzenart im Einzelnen dargestellt. Die Angaben zu den in den Gebieten vorkommenden Vogelarten beruhen auf Monitorings des Vogelschutzgebiets "Wiesengebiete im Freiwald". Die Angaben zu den natürlichen Lebensräumen des Anhangs I der FFH-Richtlinie beruhen auf einer Biotopkartierung des gesamten Gebiets "Wiesengebiete im Mühlviertel".

3.1. Schutzgüter im Gebiet "Wiesengebiete im Freiwald"

Innerhalb des Gebiets "Wiesengebiete im Freiwald" sind vier Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und ihre Lebensräume sowie sechs im Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten und ihre Lebensräume angeführt.

Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und ihre Lebensräume

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
A876	Birkhuhn (<i>Lyrurus tetrix</i>)	Offenes Gelände mit Baumgruppen oder im Übergang zu lichten gut strukturierten Waldflächen, Lichtungen, besonders extensiv genutzte, oft feuchte Magerwiesen und

		reichhaltige Zwergstrauch- und
		Krautvegetation, lichter Baumbestand vor
		allem aus Birke und Kiefer
A122	Wachtelkönig	Wüchsige frische bis feuchte, deckungsreiche
AIZZ	(Crex crex)	Wiesen oder Wiesenbrachen mit später Mahd
A246	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	Aufgelichtete Wälder, Übergangslebensräume von Wald zu Offenland, warme Kuppenlagen mit einzelnen Bäumen und Sträuchern, kurzrasige oder vegetationsarme Flächen
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Einzelgebüsche oder Gebüschhecken, bevorzugt Dornsträucher, Gelände mit Aussichtswarten und Sitzwarten; in niederschlagsreichen Gebieten höhere Anteile an offenem Boden, Wegen und niedrigwüchsig oder lückig bewachsene Grünlandflächen

Zugvogelarten, die im Gebiet regelmäßig auftreten und deren Lebensräume

Codebezeichnung	Bezeichnung der Art	Beschreibung des Lebensraums
A113	Wachtel (Coturnix coturnix)	Offene Kulturlandschaft mit Wiesen, Brachen und verschiedenen Feldfrüchten, besonders teilweise extensiv genutzte Wiesenflächen
A153	Bekassine (Gallinago gallinago)	Feuchte bis nasse Grünlandflächen mit hohem Grundwasserstand und hoher, Deckung bietender, aber nicht zu dicht stehender Vegetation
A257	Wiesenpieper (Anthus pratensis)	Spät gemähte, frische bis feuchte Wiesen mit einzelnen erhöhten Warten, feuchte Böden mit stark strukturierter, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation
A275	Braunkehlchen (Saxicola rubetra)	Spät gemähte, extensiv genutzte Frisch- und Feuchtwiesen oder Brachen mit ausreichendem Wartenangebot
A290	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Größere, wüchsige Waldlichtungen bzw. unterschiedliche Lebensräume mit dichter Krautschicht in Bodennähe und reich strukturierter Krautschicht mit Vertikalelementen und oft niedrigen Gehölzpflanzen, besonders krautreiche Feuchtwiesen

3.2. <u>Beschreibung der Schutzgüter im Gebiet "Wiesengebiete im Freiwald"</u>

3.2.1. <u>Vorkommende Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie</u> A 876 Birkhuhn (*Lyrurus tetrix*)

Das Birkhuhn ist eine Raufußhuhnart, die im Mühlviertel ein ganzjährig anwesender Standvogel ist. Es besiedelt offenes Gelände mit Baumgruppen oder im Übergang zu lichten, gut strukturierten Waldflächen. Besondere Bedeutung für sein Vorkommen haben extensiv genutzte, oft feuchte Magerwiesen und reichhaltige Zwergstrauch- und Krautvegetation sowie lichter Baumbestand vor allem aus Birke und Kiefer. Das Birkhuhn steht im gesamten Mühlviertel unmittelbar vor dem Aussterben. Die Ursachen für diese negative Entwicklung liegen mehrere Jahrzehnte zurück und umfassen vor allem die großflächige Drainage von

Mooren und Wiesenflächen und nachfolgende Intensivierung und der landforstwirtschaftlichen Nutzung. Für die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes ist die Wiedervernässung drainagierter Moore und extensive Nutzung angrenzender Wiesen von primärer Bedeutung. Das Bestandsniveau ist im Freiwald-Gebiet bzw. im gesamten Mühlund Waldviertel bereits vor Beginn der 1990er Jahre mit hoher Wahrscheinlichkeit unter ein kritisches Niveau gefallen. Reste des einst geschlossenen Vorkommens befanden sich zur Zeit der Nominierung des Vogelschutzgebiets im Jahr 2004 in den zentralen und östlichen Teilen des Gebiets in den Gemeinden Liebenau, Sandl und Weitersfelden mit insgesamt drei Männchen. Im Jahr 2008 kam es zu einer erfolgreichen Brut im unmittelbaren Grenzbereich auf niederösterreichischer Seite. Schutzziel: Entwicklung und Stabilisierung eines langfristig überlebensfähigen Bestands des Birkhuhns. Dies ist nur bei überregionalen Schutzmaßnahmen für diese Art möglich.

A 122 Wachtelkönig (*Crex crex*)

Der Wachtelkönig ist die einzige weltweit gefährdete Vogelart, die in Oberösterreich brütet. Ursprünglich ein weit verbreiteter Brutvogel der Wiesenflächen der tiefen und mittleren Lagen war die Art in Oberösterreich infolge der zunehmenden Intensivierung der Wiesennutzung nach dem zweiten Weltkrieg in den 1980er Jahren fast gänzlich verschwunden. Die letzten bedeutenden Vorkommen Oberösterreichs liegen im nordöstlichen Mühlviertel im Grenzgebiet zur Tschechischen Republik im Freiwald- und Maltschgebiet. Der Wachtelkönig ist ein Zugvogel, der in Afrika südlich der Sahara überwintert. Die Vögel erscheinen im Freiwaldgebiet vergleichsweise spät im Jahr im Verlauf des Mai und verbleiben bis August. Umsiedler aus anderen Gebieten können aber auch erst im Juni oder Juli erscheinen. Er besiedelt wüchsige frische bis feuchte, deckungsreiche Wiesen oder Wiesenbrachen, die erst spät im Jahr gemäht werden. Ein besonderes Charakteristikum der Art, das ihren Schutz maßgeblich erschwert, ist eine mäßig bis gering ausgeprägte Brutortstreue: Hohe Anteile der Population besiedeln jedes Jahr neue Reviere. Dies kann als Strategie der Art zur effizienten Besiedlung der in einem Jahr besonders geeigneten Wiesenflächen gedeutet werden. Die Eignung von Wiesen als Brutlebensraum für den Wachtelkönig kann z.B. Abhängigkeit Niederschlagsverhältnissen von Jahr für Jahr unterschiedlich sein. Für die Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands ist die Sicherung einer späten Mahd in den Brutwiesen der Art über Vertragsnaturschutz notwendig. Schutzziel: Der Bestand des Wachtelkönigs innerhalb des Europaschutzgebiets belief sich in den Jahren 1998 bis 2004 auf 10 - 30 Reviere, wobei der hohe Wert auf ein überregional außergewöhnliches Jahr zurückgeführt werden kann. Seitdem schwankt der Bestand zwischen 3 – 7 Revieren. Als Zielbestand ergibt sich daher ein Bestand von zumindest 10 Revieren bzw. rufenden Männchen.

A 246 Heidelerche (Lullula arborea)

Die Heidelerche ist ein Zugvogel, der in Südwesteuropa überwintert und daher bereits im Verlauf des März seine Reviere im Mühlviertel besetzt. Die Brut- und Aufzuchtszeit erstreckt sich bis Juli, die Vögel verbleiben bis September / Oktober im Freiwaldgebiet. Die Heidelerche ist eine Vogelart aufgelichteter Wälder beziehungsweise der Übergangslebensräume von Wald zu Offenland. Im Brutgebiet bevorzugt sie warme Kuppenlagen mit einzelnen Bäumen oder Sträuchern als Sing- und Beobachtungswarten und kurzrasige oder vegetationsarme Flächen zur Nahrungssuche. Die Heidelerche verschwand im Verlauf der 1990er Jahre fast vollständig aus ihrem einzigen verbliebenen Brutgebiet in Oberösterreich im Mühlviertel. Positive Entwicklungen, die zu Bestandszunahmen im benachbarten Niederösterreich und Tschechien geführt haben, erreichten in den letzten Jahren auch das Mühlviertel. Für die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der kleinen aber in 1 – 5 Paaren regelmäßig brütenden Teilpopulation im Europaschutzgebiet ist die Schaffung von bewirtschaftungsfreien Phasen in der Nutzung der Äcker, Wechselwiesen und Wiesen bedeutend. Weiters sind die Förderung von mageren Wiesen und Weiden, zumindest kleinflächiger Getreideanbau und die Erhaltung von Landschaftselementen von Bedeutung. **Schutzziel:** Erhaltung einer Bestandsgröße von 1-5 Revieren.

A 338 Neuntöter (Lanius collurio)

Der Neuntöter ist ein Zugvogel und überwintert als Weitstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara. Im Verlauf des Mai kehrt er in seine Brutgebiete zurück, in denen er bis August verbleibt. In Oberösterreich ist der Neuntöter in Teilen seines ursprünglichen Vorkommensgebiets, vor allem in den Tieflagen, selten geworden. In den höheren Lagen im Mühlviertel verblieben die bedeutendsten Populationen der Art im Bundesland. Er brütet in Einzelgebüschen oder Gebüschhecken, bevorzugt in Dornsträuchern. Für die Nahrungssuche und als Aussichtswarten benötigt er Sitzwarten mit ein bis wenigen Metern Höhe. Vor allem in niederschlagsreichen Gebieten sind höhere Anteile an offenem Boden, Wegen und niedrigwüchsig oder lückig bewachsene Grünlandflächen, wo er Bodeninsekten effizient erbeuten kann, von Bedeutung. Im FFH-Gebiet "Wiesengebiete im Freiwald" ist der Neuntöter ein relativ weit verbreiteter Brutvogel in derzeit zumindest 25 – 35 Revieren. Für die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustands ist der Erhalt von Gebüschgruppen mit Dornsträuchern, Gebüschhecken und geeigneter insektenreicher Nahrungsflächen, in erster Linie extensiv genutzter Grünlandflächen von Bedeutung. **Schutzziel:** Erhaltung einer Bestandsgröße von 25 – 50 Revieren.

3.2.2. Zugvogelarten, die im Gebiet regelmäßig auftreten

A 113 Wachtel (Coturnix coturnix)

Die Wachtel ist eine kleine Hühnervogelart, die als Zugvogel im Mai im Mühlviertel eintrifft. Sie ist ein regelmäßiger, verbreiteter aber relativ spärlicher Brutvogel des Europaschutzgebiets in derzeit maximal 30 Revieren. Sie besiedelt die offene Kulturlandschaft mit Wiesen, Brachen und verschiedenen Feldfrüchten. Für die Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands im Gebiet ist die Offenhaltung der Landschaft und die Erhaltung von teilweise extensiv genutzten Wiesenflächen von Bedeutung. **Schutzziel:** Erhaltung eines Brutbestands von 10-30 Revieren.

A 153 Bekassine (Gallinago gallinago)

Die Bekassine ist ein sehr seltener Brutvogel Oberösterreichs. Sie benötigt feuchte bis nasse Grünlandflächen mit hohem Grundwasserstand und hoher, Deckung bietender, aber nicht zu dicht stehender Vegetation. Sie tritt im Europaschutzgebiet "Wiesengebiete im Freiwald" regelmäßig auf, ist aber ein nur unregelmäßiger Brutvogel in einzelnen Paaren. Zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes auf Gebietsebene ist die Erhaltung und Pflege der verbliebenen Nasswiesen von Bedeutung. **Schutzziel:** Erhaltung von Lebensräumen, die der Art Rastplätze und in witterungsbedingt günstigen Jahren ein Brüten in bis zu 3 Paaren ermöglicht.

A 257 Wiesenpieper (Anthus pratensis)

Der Wiesenpieper ist ein verbreiteter, mäßig häufiger Sommervogel des Europaschutzgebiets, der ab Ende März bis April seine Brutreviere bezieht. Er besiedelt spät gemähte, frische bis feuchte Wiesen mit einzelnen erhöhten Warten. Detailansprüche an den Brutlebensraum umfassen feuchte Böden mit stark strukturierter, deckungsreicher Gras- und Krautvegetation. Zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Art im Gebiet ist die Erhaltung von extensiv genutzten Feuchtwiesen und die Offenhaltung der Landschaft bedeutend. Die Bestandsgröße während der letzten fünf Jahre liegt zwischen 38 und 58 Revieren. **Schutzziel:** Erhaltung eines Brutbestands von 40 – 60 Revieren.

A 275 Braunkehlchen (Saxicola rubetra)

Das Braunkehlchen ist ein verbreiteter, mäßig häufiger Sommervogel des Europaschutzgebiets, der südlich der Sahara überwinternd ab Ende April bis in den Mai seine Brutreviere im Gebiet bezieht. Das Vorkommen der Art im Freiwald ist das bedeutendste des Bundeslandes Oberösterreich, nachdem die früher weit verbreitete und häufige Art in Folge der Intensivierung der Landwirtschaft aus einem Großteil ihres Areals in Oberösterreich verschwunden ist. Für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der Art ist die

Erhaltung extensiv bewirtschafteter Grünlandlebensräume bedeutend. Das Braunkehlchen ist ein Brutvogel spät gemähter, extensiv genutzter Frisch- und Feuchtwiesen oder Brachen, sofern ein ausreichendes Wartenangebot, beispielsweise in Form von Weidezäunen oder Brachestreifen besteht. Die Bestandsgröße während der letzten fünf Jahre liegt bei 50-84 Revieren. **Schutzziel:** Erhaltung eines Brutbestands von 60 – 90 Revieren.

A 290 Feldschwirl (Locustella naevia)

Der Feldschwirl ist ein spärlicher, im Verlauf des Mai eintreffender Zugvogel des Europaschutzgebiets. Er war ursprünglich ein Bewohner größerer, wüchsiger Waldlichtungen und besiedelt eine Vielzahl von unterschiedlichen Lebensräumen, die eine dichte Krautschicht in Bodennähe und eine reich strukturierte Krautschicht mit Vertikalelementen und oft niedrigen Gehölzpflanzen umfassen. Zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes im Gebiet ist die Erhaltung krautreicher Feuchtwiesen bedeutend. In den letzten Jahren wurde allerdings bei unsystematischen Erfassungen ein Bestand von etwa 5-10 Revieren festgestellt. **Schutzziel:** Erhaltung eines Brutbestands von 5 – 15 Revieren.

3.3. Schutzgüter im Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel"

Innerhalb des Gebiets "Wiesengebiete im Mühlviertel" sind sechs Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie und eine Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie und ihr Lebensraum ausgewiesen.

Natürliche Lebensräume des Anhangs I der "FFH-Richtlinie"

FFH- Code	Bezeichnung des Lebensraums	Fläche in ha (gerundet)	Prozent- anteil an Schutz- gebiets- fläche	Erhaltungs- zustand im Gebiet
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho- Batrachion	0,37	0,06	В
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	74,81	13,02	В
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba 0,9 officinalis)		0,0016	В
6520	Berg-Mähwiesen	95,88	16,93	В
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	5,54	0,97	А

91D0*	Moorwälder	2,66	0,47	С
	Gesamtfläche Lebensraumtypen	180,19	31,45	

Tabelle: Flächenausmaß der FFH-relevanten Lebensraumtypen innerhalb des Schutzgebiets und Erhaltungszustand im Gebiet

Pflanzenart des Anhangs II der "FFH- Richtlinie" und ihr Lebensraum

FFH-	Bezeichnung	Beschreibung des Lebensraums	Erhaltungs-
CODE	der Art		zustand im Gebiet
4094*	Böhmischer Enzian (Gentianella bohemica)	Das Lebensraumspektrum des Böhmischen Enzians reicht von Borstgrasrasen bis zu Vorkommen auf mesotrophen und teilweise feuchten Wiesen sowie auf trockenerem und basenreicherem Grasland. Er ist eine Charakterart des Polygalo-Nardetums. In Österreich kommt der Böhmische Enzian im oberösterreichischen Mühlviertel und im niederösterreichischen Waldviertel auf traditionell bewirtschafteten, bodensauren Borstgrasrasen und Bergwiesen in kühlen, feuchten Lagen (700–880 m Meereshöhe) mit Lücken in der Pflanzendecke (durch Viehtritt, Mahd) für Keimung und Entwicklung vor	В

^{*}Prioritärer Lebensraumtyp

3.4. Beschreibung der Schutzgüter im Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel"

3.4.1. Vorkommende Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion* fluitantis und des *Callitricho-Batrachion*

Charakteristik: Dieser Lebensraumtyp kommt in langsam bis stark strömenden, nicht zu tiefen Fließgewässern der Ebene (planare Stufe) bis ins Bergland (montane Stufe) mit spezieller Wasserpflanzenvegetation vor. Der Schwerpunkt des Lebensraumtyps liegt daher im unteren Bereich der Oberläufe und im oberen Bereich der Mittel- oder Unterläufe der Flüsse. Daneben gibt es noch Sonderformen wie Seeausflüsse. Die Wasserqualität muss gut sein, in stark belasteten Gewässern kommen entsprechende Pflanzenarten praktisch nicht mehr vor. Da eine Strömung ein sehr lebensfeindliches Milieu darstellt, können sich nur wenige Arten im fließenden Wasser behaupten. Die Pflanzen sind im Boden verankert und besitzen überwiegend gestreckte flutende Blätter. Die Vegetationsbedeckung lang Gewässeruntergrundes ist relativ gering und beträgt meist weniger als 10%. Besiedelt werden vor allem die seichteren, strömungsreicheren Abschnitte der Flüsse, während die träge

^{*}Prioritärer Lebensraumtyp

fließenden kolkartigen Vertiefungen vegetationsfrei bleiben. Durch dichteren Pflanzenbewuchs kann es zur Verlangsamung der Fließgeschwindigkeit und damit zu einer Anlagerung von Feinmaterial kommen. Diese allmähliche Anlandung kann zu Ausbildung von Röhricht entlang der Randzonen der Fließgewässer führen. Umgekehrt kann es durch stärkere Hochwässer auch zu einer Zerstörung der flutenden Wassergesellschaften kommen. Die Bestände werden entweder mit Sedimenten überlagert oder von der Strömung weggerissen. Verbreitung und Vorkommensschwerpunkte im Gebiet: Der Lebensraumtyp ist in Europa relativ weit verbreitet, in Österreich ist die genaue Verbreitung aufgrund des lückenhaften Aufnahmematerials nicht allzu gut bekannt. Er dürfte jedoch in allen Bundesländern vorkommen. Gesicherte Nachweise gibt es vom Nördlichen Granit- und Gneishochland (z.B. Große Mühl, Maltsch, Waldaist), aus den Nordalpen, dem nördlichen Alpenvorland und dem pannonischen Flach- und Hügelland (z.B. Fischa). Mehrere kleine Abschnitte der Harben Aist in Pürstling und in Neuhof sowie mehrere kleine Abschnitte des Kamp entlang der Landesgrenze, in Reitern und in Kienau gehören zu diesem Lebensraumtyp. Gefährdung: Der Lebensraum ist durch Regulierung und Verbauung von Fließgewässern sowie infolge der Belastung durch Abwässer in den letzten Jahren mit großer Wahrscheinlichkeit stark zurückgegangen bzw. ist auch qualitativ stark verarmt. Die Gefährdungsursachen reichen von der Eutrophierung durch Nährstoffeintrag über die negativen Einflüsse durch Stauhaltungen, thermische Belastung durch Kühlwässer von Kraftwerken, die Lauf-Strukturveränderung durch wasserbautechnische Maßnahmen (Laufbegradigung, Uferverbauung, Verrohrung etc) bis zur Zerstörung der Vegetation durch Freizeitnutzung wie Badebetrieb oder Bootsverkehr. Gebietsspezifische Gefährdung: Beschattung durch benachbarte Fichtenforste, Eutrophierung (Abwässer, Eintrag aus Düngung naher Flächen), Fehlen von Pufferzonen, Wasserausleitung/Entnahme, Gewässerausbau.

6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden

Charakteristik: Der Lebensraumtyp besiedelt nährstoffarme, saure Böden von der kollinen bis in die subalpine Höhenstufe und wird von niedrigwüchsigen Gräsern - meist ist dies das namensgebende Borstgras – dominiert. Borstgrasrasen werden traditionell beweidet oder als einschürige Wiesen genutzt. Nur sehr wenige Borstgrasrasen an der oberen Verbreitungsgrenze sind eventuell primär, d.h. natürlich vorkommend. Auf Grund der breiten Höhen- und Standortsamplitude kommen Borstgrasrasen in mehreren Ausprägungen vor. Die Struktur wird meist von Horstgräsern bestimmt. Der überwiegende Teil der Rasen wurde durch traditionelle extensive Nutzung wie Beweidung oder einschürige Mahd geschaffen und erhalten. In sehr extensiv beweideten Beständen können sich Zwergsträucher (Heidelbeere, Preiselbeere) stärker ausbreiten. Bei Nutzungsaufgabe kommt es zudem zur Ausbreitung von Adlerfarn und schließlich zur Wiederbewaldung. Bei Nährstoffeintrag und Düngung erfolgt die

Umwandlung in produktivere Grünlandtypen. Verbreitung und Vorkommensschwerpunkte im Gebiet: Der Verbreitungsschwerpunkt des Lebensraumtyps liegt in subatlantischen bis subkontinentalen Gebieten West-, Mittel- und Nordeuropas. In Österreich kommt der Lebensraumtyp in allen Naturräumen außer dem Pannonikum vor. Die weitaus größten Bestände befinden sich in den höheren Lagen der Zentralalpen (Almen). Außerhalb der Alpen ist der Lebensraumtyp selten geworden und heute auf die höheren Lagen der Böhmischen Masse beschränkt. Der Lebensraumtyp ist gemeinsam mit LRT 6520 Bergmähwiesen das zentrale Schutzgut im FFH-Gebiet und kommt verstreut über die gesamte Gebietsfläche vor, oft im Komplex mit anderen Extensivwiesentypen. Bedeutende Beispiele sind der Magerweidenkomplex auf der Lippenhöhe bei Windhaag (mit dem einzigen Vorkommen des vom Aussterben bedrohten Böhmischen Enzians (Gentianella bohemica), ausgedehnte Borstgrasrasen-Brachekomplexe bei Sandl-Graben, feuchtgeprägte Bürstlingsrasen bei den Rosenhofer Teichen, ausgedehnte Bestände entlang der Harben Aist südlich Rindlberg, in MaxIdorf (Komplex mit Übergangsmoor), südlich der Bumau und westlich der Ortschaft Liebenstein, dort z.T. im Komplex mit Bergmähwiesen. Orchideenreiche Bestände südwestlich von Liebenau, gut ausgeprägte Bestände in Kienau und Hirschau. Gefährdung: Die Biotoptypen des Lebensraumtyps gelten nach der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs als stark gefährdet. Der Flächenrückgang war seit Anfang und besonders seit Mitte des 20. Jahrhunderts besonders in tieferen Lagen gravierend. Vergleichsweise geringere Flächenverluste erlitten die Bestände an und über der Waldgrenze. Die Gefährdungsursachen sind Nutzungsaufgabe und anschließende Verbuschung oder Aufforstung, Nutzungsintensivierung (Düngung, Kalkung), direkte Zerstörung durch Umbruch in Ackerland oder die Verbauung. Gebietsspezifische Gefährdung: Nutzung - Fehlende Mahd oder Beweidung (häufigste Gefährdung im Gebiet), Verbuschung/Gehölzaufwuchs, Aufforstung, (zweithäufigste Bewirtschaftungsintensivierung Gefährdung im Nutzungsänderung/Bodenumbruch/Ackern; Düngung - Düngung in der Fläche, Düngung benachbarter Flächen/Fehlen einer ausreichenden Pufferzone; Änderung der Hydrologie: Entwässerung/Grundwasserabsenkung, Auftreten expansiver Neophyten (insbes. Lupine); Restflächen - Kleine Flächengrößen infolge Zerschneidung durch Trassen oder Straßen-/Wegebau; Ablagerungen - Verwendung als Lagerplatz (Silageballen, Holz), Deponie (Biogene Abfälle, Erde, Schrott)

(*Prioritärer Lebensraumtyp)

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)

Charakteristik: Zu diesem Lebensraumtyp zählen Wiesen, welche aufgrund nur mäßig intensiver Bewirtschaftung eine artenreiche Vegetation aufweisen. Das Spektrum reicht von Wiesentypen auf relativ trockenen Standorten (z.B. Salbei-Glatthaferwiese) bis zu feuchten

Ausprägungen (z.B. Fuchsschwanz-Frischwiese). Die Wiesen werden traditionell jährlich mit Stallmist gedüngt und ein- bis zweimal, selten auch dreimal gemäht. Noch bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts waren dies die typischen Wirtschaftswiesen der Grünlandgebiete bis ca. 1000 m Seehöhe. Aufgrund der nur mäßigen Nährstoffversorgung können hochwüchsige Arten der Fettwiesen nicht ihre volle Konkurrenzkraft entfalten und lassen Magerkeitszeigern genügend Lebensraum. Die Schicht der Obergräser, allen voran der Glatthafer, ist nicht allzu dicht, darunter befinden sich die mittelhohen und niedrigwüchsigen Grasarten, die eine zweite und dritte Grasschicht bilden. Unter den Kräutern dominieren Fettwiesenarten wie Wiesen-Glockenblume, Wiesen-Storchschnabel oder Weißes Labkraut. Nährstoffärmere Bestände, die dann meist zu Halbtrockenrasen überleiten, können sehr artenreich sein. Die traditionelle extensive Nutzung ist notwendig, um diesen Lebensraumtyp zu erhalten. Verbreitung und Vorkommensschwerpunkte im Gebiet: Der Verbreitungsschwerpunkt von Flachland-Mähwiesen liegt im südlichen Mitteleuropa. In Österreich kommt der Lebensraumtyp in allen Naturräumen und in allen Bundesländern mit Schwerpunkt in den Rand- und Voralpen vor. Der Lebensraumtyp kommt im Gebiet sehr verstreut und nur in wenigen kleinen Flächen vor. Gefährdung: Die entsprechenden Biotoptypen des Lebensraumtyps sind laut Roter Liste gefährdeter Biotoptypen stark gefährdet bis gefährdet. Der Lebensraumtyp war bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts weit verbreitet und stellte den Haupttyp der Futterwiesen in Österreich dar. Aufgrund der leichten Intensivierbarkeit der Standorte waren große Flächenverluste durch Umbruch, Nutzungsaufgabe (Aufforstung, Verbuschung) und Intensivierung der Düngung in den letzten Jahrzehnten zu verzeichnen. Gebietsspezifische Gefährdung durch: Fehlende Mahd / Beweidung, Bewirtschaftungsintensivierung, Düngung auf der Fläche/ im Umfeld, Auftreten expansiver Neophyten, Ablagerung von Material / Abfällen.

6520 Berg-Mähwiesen

Charakteristik: Dieser auch als "Goldhaferwiese" bezeichnete Lebensraumtyp umfasst artenreiches Grünland auf frischen, selten feuchten oder mäßig trockenen Standorten der Lagen oberhalb ca. 1000 m Seehöhe. Die extensive Bewirtschaftung - die Wiesen werden nur ein- bis zweimal jährlich gemäht und kaum gedüngt - bewirkt eine artenreiche Pflanzenzusammensetzung. Obwohl die Pflanzendecke aufgrund des kühleren Klimas niedrigwüchsiger als bei Flachland-Mähwiesen ist, liefert die Wiese einen relativ hohen Heuertrag. Der Glatthafer, in Tieflagen das dominierende Obergras, tritt in den Berg-Mähwiesen weitgehend zurück oder fehlt gänzlich. An seine Stelle treten der Goldhafer und andere Gräser mit Verbreitungsschwerpunkt in höheren Lagen. Die Schicht der Obergräser ist nicht sehr dicht, mittelhohe Gräser überwiegen. Unter den Kräutern sind zahlreiche Höhenzeiger zu finden, aber auch zahlreich Arten der Wiesen der Tieflagen. Mit zunehmender Höhe und in exponierten Lagen werden die Wiesen weniger gedüngt und Magerkeitszeiger

nehmen zu. Die traditionelle extensive Nutzung ist notwendig um die Wiesen zu erhalten. Bei Einstellen der Mahd breiten sich Saumarten aus, charakteristisch ist das verstärkte Auftreten von Doldenblütlern. In weiterer Folge leitet das Aufkommen von Gehölzen zur Wiederbewaldung über. Verbreitung und Vorkommensschwerpunkte im Gebiet: Berg-Mähwiesen sind hauptsächlich in der borealen Zone Nordeuropas und in den Gebirgen Mitteleuropas verbreitet. In Österreich kommt der Lebensraumtyp überwiegend in den Alpen vor. Mäßig häufig findet man ihn in der Böhmischen Masse. Im Südöstlichen Alpenvorland und im Pannonikum fehlt er. Österreich liegt im Arealzentrum und besitzt daher eine besondere Verantwortung für die Erhaltung dieses Lebensraumtyps. Berg-Mähwiesen sind gemeinsam mit dem LRT 6230 * Bürstlingsrasen das zentrale Schutzgut im FFH-Gebiet, ihr Vorkommen ist verstreut über die gesamte Gebietsfläche, oft im Komplex mit anderen Extensivwiesentypen. Wichtige Beispiele finden sich beim Feldaist-Ursprung bei St. Michael, bei Sandl-Graben, in Schönberg. In Schöneben, Monegg und MaxIdorf kommen einige typisch entwickelte Bergmähwiesen in sehr gutem Erhaltungszustand vor, Komplexe mit anderen Wiesen-Liebensraumtypen südlich der Bumau und westlich der Ortschaft Liebenstein, um die Ortschaft Wienau. Gefährdung: Die Biotoptypen des Lebensraumtyps gelten nach der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs als gefährdet bis stark gefährdet. Aufgrund der leichten Intensivierbarkeit vieler Standorte und der Nutzungsaufgabe auf schwierig zu bewirtschaftenden Flächen sind deutliche Flächenverluste zu verzeichnen. Besonders bedroht sind die noch vorhandenen Wiesen in der Böhmischen Masse und den niederen Lagen der Alpen. Gebietsspezifische Gefährdung: Nutzung - Bewirtschaftungsintensivierung (häufigste Gefährdung im Gebiet): häufige und frühe Mahd, Wiesenerneuerung, Silagewirtschaft, Fehlende Mahd / Beweidung, Verbuschung/Gehölzaufwuchs, Aufforstung, Nutzungsänderung/Bodenumbruch/Ackern; Düngung - Mehrmalige Düngung bzw. hohe Düngegaben in der Fläche (zweithäufigste Gefährdung im Gebiet), Düngung in der Nähe/Fehlen einer ausreichenden Pufferzone Auftreten expansiver Neophyten (insbes. Lupine); Restflächen - Kleine Flächengrößen infolge Zerschneidung durch Trassen oder Straßen-/Wegebau; Ablagerungen - Verwendung als Lagerplatz (Silageballen, Holz).

7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore

Charakteristik: Übergangs- und Schwingrasenmoore umfassen sehr unterschiedliche auf nassen Standorten. Pflanzengesellschaften das können Verlandungszonen nährstoffarmer stehender Gewässer. Randsümpfe von Hochmooren Niedermoorstandorte in niederschlagsreichen Gebieten sein. Allen ist gemeinsam, dass sie Torfsubstrate produzieren. Unter dem Begriff Schwingrasen versteht man einen auf einer Wasserfläche aufschwimmenden Moorrasen. Ein Übergangsmoor stellt das Bindeglied zwischen Hochmooren und Niedermooren dar, da Teile des Moores überwiegend vom Regenwasser gespeist werden, während die nassen, tiefer liegenden Moorpartien vom Mineralbodenwasser beeinflusst sind. Über einer weitgehend geschlossenen Moosdecke (Torfmoosarten) befindet sich eine Krautschicht, die von niedrigwüchsig-lückiger, bis hin zu dichter, wiesenartiger Vegetation (z.B. Rostsegge) ausgebildet sein kann. Niedrigwüchsige Gehölze sind höchstens vereinzelt vorhanden. Dieser Moortyp entwickelt sich durch ein allmähliches Entwachsen des Torfkörpers aus dem Grundwassereinfluss, kann aber auch durch menschliche Störungen von Hochmooren entstehen. Bei Entwässerung kommt es zu einer Nährstofffreisetzung und einer Veränderung der Artenzusammensetzung. Verbreitung und Vorkommensschwerpunkte im Gebiet: Der Lebensraumtyp ist auf der gesamten Nordhalbkugel (von Asien bis Nord-Amerika) vertreten. In Österreich kommt der Lebensraumtyp zerstreut in den Alpen, sehr selten im Nördlichen Alpenvorland und der Böhmischen Masse vor. Im Gebiet findet man den Lebensraumtyp als Übergangsmoor-Komplex in MaxIdorf, als großes Übergangsmoor bei Pürstling, als sehr naturnaher Schwingrasen am Kleinen Rosenhoferteich und als kleines Übergangsmoor bei Rothenbachl. Gefährdung: Die Biotoptypen des Lebensraumtyps sind nach der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs als stark gefährdet eingestuft. Gefährdungsursachen sind die Veränderung des hydrologischen Regimes, z.B. durch Entwässerung oder Torfgewinnung, Aufforstung der Standorte oder die direkte Vernichtung durch Verbauung. Gebietsspezifische Gefährdung: In der Hydrologie - Entwässerung der Fläche (häufigste Gefährdung im Gebiet), Grundwasserabsenkung im Umfeld (zweithäufigste Gefährdung im Gebiet); Klimawandel ausgeprägte Sommertrockenheit; Nährstoffhaushalt - Düngung im Umfeld, Atmosphärischer Stickstoffeintrag; Nutzung: Fehlende Mahd / Beweidung, Bewirtschaftungsintensivierung im Umfeld, Verbuschung / Gehölzaufwuchs, Störungen - Vertritt durch Badegäste.

91D0* Moorwälder

Charakteristik: Moorwälder sind dichte Wald- oder Strauchgesellschaften, deren Gehölze aus Fichte bzw. aus Föhren- oder Birken-Arten bestehen. Sie stocken über nassen, sehr sauren, nährstoffarmen Torfböden und besiedeln v.a. die Randzonen ungestörter Hochmoore. In niederschlagsarmen Regionen oder in Folge von Störungen der Moorhydrologie können sie auch den gesamten Moorbereich überwachsen. Die Gehölze sind aufgrund der extremen Standortbedingungen relativ schlechtwüchsig (gedrungener, krüppeliger Wuchs) und die Jahreszuwächse meist sehr gering. Dadurch können kleine Gehölze bereits ein hohes Alter aufweisen. Die Unterscheidung zwischen Baum- und Strauchschicht ist daher oft schwierig. Typisch sind eine hoch deckende Zwergstrauchschicht und eine dichte Moosdecke. Der Birkenmoorwald stellt meist eine Initialphasen des Moorwaldes dar. Je nach Konkurrenzkraft der Gehölzarten ergibt sich eine Zonation der Moorwälder, die sich in den Biotoptypen und Lebensraum-Subtypen widerspiegelt. Die konkurrenzschwachen Latschen besiedeln die

nassesten und nährstoffärmsten, hochmoornächsten Bereiche. Auf etwas trockeneren Standorten schließen Rotföhren bzw. in den höheren Lagen Fichten an. In ungestörten, niederschlagsgespeisten Mooren entwickeln sich diese Wald- oder Strauchgesellschaften in den Randbereichen. Ist die Moorhydrologie gestört, können sich Moorwälder auf den gesamten, natürlicherweise waldfreien Moorweiten ausdehnen. Auf durch menschliche Aktivitäten beeinträchtigten Standorten wird die Bewaldung zunehmend dichter. Verbreitung und Vorkommensschwerpunkte im Gebiet: Natürliche Moorwälder sind in erster Linie im subkontinental-kontinentalen Nordosteuropa verbreitet. Ihr Areal reicht im Westen bis in die herzynischen Gebirge und die Alpen. Durch die Entwässerung von Mooren haben sich aber auch in Nordwesteuropa (Dänemark, Deutschland, Frankreich) große Flächen entwickelt, welche oft nicht von den natürlichen Moorwäldern zu unterscheiden sind. Innerhalb Osterreichs liegt der Verbreitungsschwerpunkt in den Alpen und den höheren Regionen der Böhmischen Masse (Böhmerwald, Freiwald, Weinsberger Wald). Kleinere Vorkommen finden sich im westlichen Abschnitt des nördlichen Alpenvorlandes. Der Lebensraumtyp kommt mit Ausnahme der Länder Wien und Burgenland in allen anderen Bundesländern vor. Im Gebiet gehören Waldflächen im Gebiet der Bumau sowie im Bereich eines zum Teil abgetorften Moores bei Rothenbachl dazu. Gefährdung: Nach Roter Liste der Waldbiotoptypen Österreichs (ESSL et al. 2002) werden die Moor- und Moorrandwälder als stark gefährdet (Birkenmoorwald und Rotföhrenmoorwald) bis gefährdet (Latschen- und Spirkenhochmoor, Fichtenmoorwald) eingestuft. Als Gefährdungsursachen sind Veränderungen der Hydrologie (Entwässerung, Torfabbau etc.), Nährstoffeinträge und Bestandsumwandlungen zu nennen. Gebietsspezifische Gefährdung: Forstliche Nutzung (Kahlschlag/Aufforstung), Änderung der Hydrologie, Entwässerung, Torfabbau/Grundwasserabsenkung Umland, im Nährstoffeintrag, Nährstoffanreicherung aus Umland, Fehlen einer Pufferzone, Ablagerungen, Sommertrockenheit

(*Prioritärer Lebensraumtyp)

3.4.2. Vorkommende Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

4094* Böhmischer Enzian (Gentianella bohemica)

Der Böhmische Enzian (*Gentianella bohemica*) ist eine zweijährige endemische Art und kann sich nur auf nährstoffarmen Wiesentypen gegen die Konkurrenzpflanzen durchsetzen. Er wird fünf bis 40 Zentimeter hoch, mit aufrechtem, kahlem Stängel, der häufig rot überlaufen ist. Er ist im unteren Stängelbereich reichlich verzweigt, sodass er fast schopfig erscheint. Die Blütenkrone ist rötlich-violett, trichterförmig-glockig und am Schlund bärtig behaart. Die Pflanze blüht vorwiegend im August und September. Sie keimt in Symbiose mit einem Pilz, allerdings ist hierüber noch sehr wenig bekannt. Sie ist die einzige prioritäre Art der Anhängen II und IV in Oberösterreich. Die taxonomische Zuordnung ist noch nicht eindeutig geklärt. So wird er einerseits als eigene Art (*Gentianella bohemica*), andererseits aber auch als Unterart

des Karpaten-Enzians (Gentianella praecox bohemica) angesehen. Verbreitung: Der Böhmische Enzian kommt weltweit ausschließlich in den bayerischen, tschechischen und österreichischen Teilen des Böhmerwaldes vor, in Österreich ist er v.a. oberösterreichischen Mühlviertel und im niederösterreichischen Waldviertel verbreitet. Die mageren Wiesen, die er aus Konkurrenzgründen bevorzugt - Borstgrasrasen und Extensiv-Wiesen - sind durch Nutzungsaufgabe in den vergangenen Jahrzehnten fast völlig verschwunden. Die Verantwortung Oberösterreichs an der Erhaltung der Art ist daher besonders groß. Im FFH-Gebiet kommt die Art lediglich auf einer Fläche in der Ortschaft Mairspindt, Gemeinde Windhaag bei Freistadt, vor ("Lippenhöhe"). Gefährdung: Durch Aufforstung, Nutzungsaufgabe, Intensivierung und Düngung sind die Lebensräume des Böhmischen Enzians knapp geworden. Er ist akut vom Aussterben Gebietspezifische Gefährdung: Im Gebiet ist die Art nicht gefährdet, weil durch ein Artenhilfsprojekt lokalen Gefährdungen durch ideale Pflege entgegengewirkt bzw. das Aussamen der Art unterstützt wird.

(*Prioritäre Art)

3.5. Änderung hinsichtlich A383 Grauammer (Miliaria calandra)

Im Zuge der gegenständlichen Verordnungserlassung wurde festgestellt, dass bereits zum Verordnungserlassungszeitpunkt der Europaschutzgebietsverordnung "Wiesengebiete im Freiwald" die Vogelart A383 Grauammer (Miliaria calandra) als nicht signifikant eingestuft war. Dies ergibt sich bereits aus den dazugehörigen Erläuternden Bemerkungen zur Europaschutzgebietsverordnung "Wiesengebiete im Freiwald". Insofern die Listung der Vogelart in der Europaschutzgebietsverordnung "Wiesengebiete im Freiwald" redaktionelles Versehen zu qualifizieren ist, das der mit gegenständlichen Verordnungserlassung zu bereinigen war. Weitergehend kann die Einstufung der Vogelart Grauammer (Miliaria calandra) auch mit Stand heute als nicht signifikant qualifiziert werden, da sie schon vor etwa 20 Jahren nur ein unregelmäßiger, nicht alljährlich auftretender Brutvogel war und die Art nur als Ausnahmeerscheinung, mit einer einzigen Brutzeitbeobachtung im Zeitraum 2013 – 2023 in diesem ornithologisch gut untersuchten Gebiet aufgetreten ist.

4. **Zonierung**

Für eine vereinfachte Kartendarstellung und für eine kompakte übersichtliche Zuordnung der erlaubten Maßnahmen wurden diese – weil dies im vorliegenden Fall möglich und sinnvoll ist – in fünf Zonen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen zusammengefasst. Eine flächenmäßige Überschneidung der Zonen untereinander ist nicht gegeben.

Für diese sind in der nunmehr geplanten Europaschutzgebietsverordnung jeweils Maßnahmen definiert (§ 4), die in den dortigen Bereichen keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen können.

Die Zonierung wurde gemäß den aktuell bekannten Lebensraumtypen und Arten, vor dem Hintergrund der im Landschaftspflegeplan vorgesehenen Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung der bestehenden Naturschutzgebiete vorgenommen. Zu beachten ist freilich, dass die Arten teilweise äußerst mobil sind.

4.1. Zone A:

Innerhalb dieser Zone liegen die Naturschutzgebiete "Bumau", "Richterbergau" und "Tanner Moor". Das Naturschutzgebiet "Bumau" liegt zum deutlich überwiegenden Teil sowohl im Vogelschutzgebiet "Wiesengebiete im Freiwald" als auch im FFH-Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel". Lediglich der östlichste Teil dieses Naturschutzgebiets liegt lediglich im Vogelschutzgebiet "Wiesengebiete im Freiwald". Das Naturschutzgebiet "Tanner-Moor" liegt zur Gänze im Vogelschutzgebiet "Wiesengebiete im Freiwald". Eine Überlappung mit oder ein unmittelbarer räumlicher Anschluss an das FFH-Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel" zum Naturschutzgebiet "Tanner-Moor" ist nicht gegeben. Das Naturschutzgebiet "Richterbergau" liegt ebenso annähernd zur Gänze im Vogelschutzgebiet "Wiesengebiete im Freiwald" und besteht kein unmittelbar räumlicher Anschluss an das FFH-Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel". Die Außengrenzen und Flächenausmaße der Naturschutzgebiete bleiben auch unter Berücksichtigung des Europaschutzgebiets "Wiesengebiete im Freiwald und Weinsberger Wald" unverändert. In den Naturschutzgebieten gelten jeweils die entsprechenden gestatteten Eingriffe des § 2 der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnungen weiter. Fläche der Zone A: 142,62 ha

4.2. Zone B:

Diese Zone beinhaltet einerseits Flächen, die ausschließlich im Vogelschutzgebiet "Wiesengebiete im Freiwald" liegen und andererseits Flächen, die flächengleich im Überlappungsbereich des Vogelschutzgebiets "Wiesengebiete im Freiwald" mit dem FFH-Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel" liegen. Jedoch sind in dieser Zone derzeit keine kartierten Schutzgutflächen des FFH-Gebiets "Wiesengebiete im Mühlviertel" gegeben, weshalb die untenstehend näher dargestellten erlaubten Maßnahmen naturschutzfachlich auf die Schutzgutarten des Vogelschutzgebiets abgestimmt sind. **Fläche: 2.137,91 ha**

4.3. **Zone C**:

Diese Zone beinhaltet ausschließlich Flächen, die flächengleich im Überlappungsbereich des Vogelschutzgebiets "Wiesengebiete im Freiwald" mit dem FFH-Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel" liegen. In dieser Zone liegen jene Flächen, auf denen Wiesen-, Moor- oder Gewässerlebensräume vorkommen, die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH Richtlinie darstellen bzw. auf denen eine geschützte Art des Anhangs II der FFH Richtlinie (Böhmischer Enzian [Gentianella bohemica]) vorkommt, weshalb die untenstehend näher dargestellten erlaubten Maßnahmen naturschutzfachlich auf die Schutzgutarten des Vogelschutzgebiets und des FFH-Gebiets abgestimmt sind. **Fläche: 125,63 ha**

Schutzwürdigkeit der Lebensraumtypen:

Lebensraumtyp 6230*Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden

Der Lebensraumtyp 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden nimmt im Gebiet eine Fläche von ca. 75 ha ein. Seine Einstufung als prioritärer Lebensraumtyp bedeutet, dass er europaweit sehr gefährdet ist. Da über 50% dieses Lebensraumtyps in der kontinentalen Region Oberösterreichs vorkommen, kommt dem Europaschutzgebiet "Wiesengebiete im Freiwald und Weinsberger Wald" eine hohe Bedeutung zu. Das Gebiet nimmt damit unter jenen Schutzgebieten der biogeografischen Region, in denen der Lebensraumtyp in signifikanter Ausprägung vorkommt, in Oberösterreich Rang 1 ein. Österreich und damit Oberösterreich haben somit eine hohe Erhaltungsverpflichtung für dieses Schutzgut.

Lebensraumtyp 6520 Berg-Mähwiesen und 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Der Lebensraumtyp 6520 Berg-Mähwiesen nimmt im gesamten Gebiet ca. 96 ha ein. Da 40 % dieses Lebensraumtyps in der kontinentalen Region Oberösterreichs vorkommen, kommt dem Europaschutzgebiet "Wiesengebiete im Freiwald und Weinsberger Wald" für die Erhaltung dieses Lebensraumtyps eine besonders hohe Bedeutung zu. Aufgrund dieses bedeutenden Flächenausmaßes nimmt das Gebiet unter jenen Schutzgebieten der biogeografischen Region, in denen der Lebensraumtyp in signifikanter Ausprägung vorkommt, sowohl in Oberösterreich als auch in Österreich Rang 2 ein. Es besteht somit für dieses Schutzgut eine hohe Erhaltungsverpflichtung für Österreich und Oberösterreich. Der Wiesen-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen kommt im Gebiet nur in kleinen verstreuten Beständen vor.

Lebensraumtyp 3260 Flüsse der planaren Zone, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie 91D0* Moorwälder

Bei den kleinflächigen Vorkommen der FFH-Lebensraumtypen 3260 Flüsse der planaren Zone, 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore sowie 91D0* Moorwälder handelt es sich um besonders sensible und weitgehend zurückgedrängte Lebensraumtypen.

Um den Erhalt dieser vorstehenden Lebensraumtypen mit sehr hoher Schutzwürdigkeit zu gewährleisten, ist ein Landschaftspflegeplan insbesondere auch für diese Zone vorgesehen.

4.4. Zone D:

Diese Zone beinhaltet Flächen, die ausschließlich im FFH-Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel" liegen und auf denen ausschließlich Wiesenlebensraumtypen vorkommen, die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH Richtlinie darstellen, weshalb die untenstehend näher dargestellten erlaubten Maßnahmen naturschutzfachlich auf die Schutzgutarten des FFH-Gebiets abgestimmt sind. In dieser Zone liegt auch das einzige Vorkommen des "Böhmischen Enzians". Fläche: **61,74 ha**

Schutzwürdigkeit der Lebensraumtypen:

Lebensraumtyp 6230*Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden

Der Lebensraumtyp 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden nimmt im Gebiet eine Fläche von ca. 75 ha ein. Seine Einstufung als prioritärer Lebensraumtyp bedeutet, dass er europaweit sehr gefährdet ist. Da über 50% dieses Lebensraumtyps in der kontinentalen Region Oberösterreichs liegen, kommt dem Europaschutzgebiet "Wiesengebiete im Freiwald und Weinsberger Wald" eine hohe Bedeutung zu. Das Gebiet nimmt damit unter jenen Schutzgebieten der biogeografischen Region, in denen der Lebensraumtyp in signifikanter Ausprägung vorkommt, in Oberösterreich Rang 1 ein. Österreich und damit Oberösterreich haben somit eine hohe Erhaltungsverpflichtung für dieses Schutzgut.

Lebensraumtyp 6520 Berg-Mähwiesen und 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Der Lebensraumtyp 6520 Berg-Mähwiesen nimmt im Gebiet ca. 96 ha ein. Da 40 % dieses Lebensraumtyps in der kontinentalen Region Oberösterreichs vorkommen, kommt dem Europaschutzgebiet "Wiesengebiete im Freiwald und Weinsberger Wald" für die Erhaltung dieses Lebensraumtyps eine besonders hohe Bedeutung zu. Das Gebiet nimmt damit unter jenen Schutzgebieten der biogeografischen Region, in denen der Lebensraumtyp in signifikanter Ausprägung vorkommt, sowohl in Oberösterreich als auch in Österreich Rang 2 ein. Aufgrund dieses bedeutenden Flächenausmaßes nimmt das Gebiet Rang 2 sowohl in Oberösterreich als auch in Österreich ein. Es besteht somit für dieses Schutzgut eine hohe

Erhaltungsverpflichtung für Österreich und Oberösterreich. Der Wiesen-Lebensraumtyp 6510 Magere Flachland-Mähwiesen kommt im Gebiet nur in kleinen verstreuten Beständen vor.

Um den Erhalt dieser vorstehenden Lebensraumtypen mit sehr hoher Schutzwürdigkeit zu gewährleisten, ist der Landschaftspflegeplan insbesondere auch für diese Zone vorgesehen.

4.5. **Zone E**:

Diese Zone beinhaltet ausschließlich Flächen, die im FFH-Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel" liegen. In dieser Zone liegen jene Flächen, auf denen derzeit keine kartierten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH Richtlinie noch eine geschützte Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie vorkommen, weshalb die untenstehend näher dargestellten erlaubten Maßnahmen aus schutzgebietsrechtlicher Sicht keinen näheren Einschränkungen unterliegen.

Größe: 95,79 ha

5. Erlaubte Maßnahmen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen können

In Hinblick auf § 4 der gegenständlichen neuen Europaschutzgebietsverordnung "Wiesengebiete im Freiwald und Weinsberger Wald" ist auf Folgendes hinzuweisen:

Gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 bedürfen Maßnahmen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Maßnahmen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebiets oder eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinn des Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-Richtlinie führen können, vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Landesregierung (Naturverträglichkeitsprüfung).

In einer Europaschutzgebietsverordnung sind gemäß § 24 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 unter anderem Maßnahmen beispielsweise anzuführen, die keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes im Sinn des Abs. 3 führen können.

Die gemäß § 4 der gegenständlichen Europaschutzgebietsverordnung erlaubten Vorhaben sind nicht abschließend aufgezählt. Vielmehr stellen diese beispielhaft Maßnahmen und Nutzungen dar, die nach dem derzeitigen Stand des Wissens zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Europaschutzgebiets "Wiesengebiete im Freiwald und Weinsberger Wald" führen können. Diese bedürfen daher vor ihrer Durchführung jedenfalls keiner Bewilligung der Oö. Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001. Bei deren Festlegung waren abhängig von der konkreten Zone somit das Vogelschutzgebiet einerseits

und das FFH-Gebiet andererseits zu berücksichtigen. Über die erlaubten Maßnahmen wurde unter anderem in dem gemäß § 35 Abs. 3 Z 1 leg cit eingerichteten regionalen Fachausschuss ausführlich beraten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass – unabhängig von der Anführung in § 4 der Europaschutzgebietsverordnung – damit in sonstige naturschutzrechtliche Bestimmungen, genauso wie in Bestimmungen anderer rechtlicher Materien (beispielsweise Forstgesetz 1975, Wasserrechtsgesetz 1959, Gewerbeordnung 1994, Oö. Bauordnung 1994), nicht eingegriffen wird und diese unverändert zu beachten sind. Die "erlaubten Maßnahmen" befreien allenfalls (nur) von einer Bewilligung gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001. Andere naturschutzrechtliche Bewilligungs- oder Anzeigepflichten bleiben somit davon unberührt und sind – so wie bisher – einzuholen. Gleiches gilt für erforderliche "Genehmigungen" nach anderen Rechtsmaterien.

Aus der Aufnahme als gemäß § 4 erlaubte Maßnahme selbst ergibt sich keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung des von einem Projektwerber verschiedenen Grundeigentümers, allfällig beabsichtigte Maßnahmen zu dulden. Die Möglichkeit zivilrechtlicher Gegenwehr wird in keiner Weise berührt. Davon ist eine allfällige Duldungspflicht iSd § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 jedenfalls zu unterscheiden.

5.1. Erlaubte Maßnahmen in Zone A des geplanten Europaschutzgebiets

Die Zone A umfasst nach § 4 Abs 1 des gegenständlichen Verordnungsentwurfs die im Europaschutzgebiet liegenden, vorstehend bereits angeführten drei Naturschutzgebiete. Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 3 Oö. NSchG 2001 müssen bestehende Naturschutzgebiete gemäß § 25 leg cit, die als Europaschutzgebiet bezeichnet werden, gleichzeitig so angepasst werden, dass dort nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets führen können. Dies deshalb, da dort die Bestimmungen des § 25 Oö. NSchG 2001 anzuwenden sind. In den Naturschutzgebieten besteht ein Eingriffsverbot, das über die unionsrechtlichen Vorgaben für Europaschutzgebiete hinausgeht, da in Naturschutzgebieten grundsätzlich jeder Eingriff, der nicht ausdrücklich in der Verordnung erlaubt wurde, unzulässig ist. Nicht wesentliche Eingriffe können im Einzelfall behördlich genehmigt werden (§ 25 Abs. 5 Oö. NSchG 2001).

Für die **Zone A** wird festgestellt, dass die in § 2 der Naturschutzgebietsverordnungen "Bumau", "Richterbergau" und "Tanner Moor" gestatteten Eingriffe keinesfalls zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets im Sinn des § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führen.

Diese Feststellung ist insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht zu bestätigen, da im Zuge der Neuerlassung der gegenständlichen Verordnung des Europaschutzgebiets "Wiesengebiete im Freiwald und Weinsberger Wald" darauf Bedacht genommen worden ist, dass bislang gestatte Eingriffe, durch welche die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Art – auf Basis derer das FFH-Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel" der Europäische Kommission gemeldet worden ist nicht gewährleistet hätte werden können, insbesondere durch Neuerlassung der Naturschutzgebietsverordnung "Bumau" entfallen bzw. geändert worden sind. Die gestatteten Eingriffe der Naturschutzgebietsverordnungen können daher in den jeweiligen Bereichen bzw. Zonen durchgeführt werden, ohne zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzweck eines Europaschutzgebiets gemäß § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 zu führen.

5.2. <u>Erlaubte Maßnahmen in Zone B des geplanten Europaschutzgebiets</u>

In der Zone B gelten nach § 4 Abs 3 des gegenständlichen Verordnungsentwurfs die erlaubten Maßnahmen nach den Bestimmungen des § 4 Abs 2 der bisherigen ESG-VO "Wiesengebiete im Freiwald", LGBI. Nr. 112/2009, unverändert weiter. Die erlaubten Maßnahmen in Zone B lauten daher:

1. In der Landwirtschaft:

- 1.1. Auf intensiv genutzten Flächen
- 1.1.1. die Bewirtschaftung von drei- oder mehrfach genutzten Wiesen (mindestens zwei Mahden und eine Beweidung, zwei Beweidungen und eine Mahd oder drei Beweidungen) sowie auf Ackerflächen und Wechselwiesen (laut Mehrfachantrag und Nachfolgeregelungen) bei Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis mit Ausnahme der Brutwiesen, also Flächen mit aktuell festgestellter Brut von Wachtelkönig, Birkhuhn oder Heidelerche;
- 1.2. Auf extensiv genutzten Flächen
- 1.2.1. Zeitpunkt des ersten Schnitts, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn,
 Wachtelkönig oder Heidelerche;
- 1.2.2. die Wiesenpflege, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Heidelerche nach dem 10. April jeden Jahres unter 700 m Seehöhe bzw. nach dem 1. Mai jeden Jahres über 700 m Seehöhe;
- 1.2.3. die Düngung in Form der Ausbringung von Wirtschafts- und leichtlöslichem Mineraldünger über das bisherige Ausmaß hinaus, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Heidelerche oder Neuntöter;
- 1.2.4. die Tierhaltung in Form von Dauerweiden, ausgenommen in Brutwiesen des Wachtelkönigs;

- 1.2.5. die Herbstbeweidung;
- 1.2.6. die Einzäunung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landesüblichen Weidezäunen, ausgenommen in Balzplätzen des Birkhuhns;
- 1.2.7. die Errichtung und Erhaltung landwirtschaftlicher Gebäude im Grünland außerhalb der Hofstelle sowie die Anlage und Erhaltung von Wasserstellen, einschließlich mobiler Wassertränken;
- 1.2.8. das punktuelle Ergreifen von Pflanzenschutzmaßnahmen (Einzelpflanzenschutz, z. B. gegen Ampfer, Rumex sp.);
- 1.2.9. die Fassung von Wasser für Trink- und Nutzwassergewinnung (Quellfassung);
- 1.2.10. der Flächenpflanzenschutz, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Heidelerche;
- 1.2.11. die Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender ober- und unterirdischer Drainagesysteme und Gräben, sofern eine Ertüchtigung nicht über das ursprüngliche Ausmaß hinausgeht;
- 1.2.12.die Neuanlage von Drainagen und Gr\u00e4ben sowie deren Ert\u00fcchtigung \u00fcber das bisherige Ausma\u00df hinaus, ausgenommen in Lebensr\u00e4umen von Birkhuhn oder Wachtelk\u00f6nig;
- 1.2.13. der Wiesenumbruch in Form von Ackern und/oder Fräsen eines Grünlandbestands mit Nutzungsänderung, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig, Heidelerche oder Neuntöter;
- 1.2.14. die Grünlanderneuerung, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Heidelerche im Zeitraum von 1. Mai bis 30. August jeden Jahres;
- 1.2.15. die Eröffnung einer Entnahmestelle für den Abbau von Bodenmaterialien bis 500 m² für den Eigenbedarf eines landwirtschaftlichen Betriebs;
- 1.2.16. das Entsteinen in Form der Entfernung von Restlingen (Findlinge und Felsblöcke), die in der Landschaft in Erscheinung treten, ausgenommen in Lebensräumen von Wachtelkönig oder Heidelerche;
- 1.2.17. der Wegebau in Form der Errichtung landwirtschaftlicher Flur-, Güter- und Wirtschaftswege, ausgenommen die Staubfreimachung in Lebensräumen von Heidelerche oder Neuntöter (abgesehen von einer Staubfreimachung direkter Hofzufahrten und Hofverkehrsflächen).

2. In der Forstwirtschaft:

2.1. die Eröffnung einer Entnahmestelle für den Abbau von Bodenmaterialien bis 500 m² für den Eigenbedarf eines forstwirtschaftlichen Betriebs;

- 2.2. die Anlage von Christbaumkulturen, also Kulturen die laut Definition des Forstgesetzes 1975 der Christbaumnutzung dienen, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Neuntöter;
- 2.3. die Anlage von Energiewald, also Kulturen, die laut Definition des Forstgesetzes 1975 der Gewinnung von Energie aus Holz dienen, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Neuntöter;
- 2.4. die Aufforstung von Grünlandflächen, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig, Heidelerche oder Neuntöter;
- 2.5. die forstliche Bewirtschaftung in Form von Kahlschlag, Kleinkahlschlag, Einzelstammentnahme, Nutzung von Uferbegleitgehölzen, Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung, mechanischer und chemischer Kulturvorbereitung, Düngung, Dickungspflege, Durchforstung, mechanischem und chemischem Forstschutz unabhängig vom Nutzungszeitpunkt;
- 2.6. die forstliche Bewirtschaftung in Form von Wiederaufforstung, abgesehen in Lebensräumen des Birkhuhns;
- die Kulturpflege im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung, ausgenommen in aktuellen Brutlebensräumen des Birkhuhns im Zeitraum von 1. Mai bis 30. Juni jeden Jahres;
- 2.8. die Errichtung von Forststraßen und Rückewegen, ausgenommen in aktuellen Brutlebensräumen des Birkhuhns;
- 2.9. die forstrechtlich bewilligungsfreie Verbreiterung von bestehenden Forstwegen;
- 2.10. im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung die Errichtung von Rückegassen, Brücken und Durchlässen, Lagerplätzen in Form von ständigen Lagerplätzen für Holz, sowie Gebäuden im Grünland, die nach § 30 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zulässig sind;
- 2.11. die Meliorierung im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung mittels Neuanlage von Entwässerungsgräben bzw. Wiederherstellung von alten Gräben mit mehr als einem halben Meter über die derzeitige Grabensohle hinaus;
- 2.12. die Düngung in Form von Mineraldüngern im Rahmen der forstlichen Bewirtschaftung;
- 2.13. die sonstige rechtmäßige forstliche Bewirtschaftung, ausgenommen in den Lebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig, Heidelerche oder Neuntöter.

3. In der Jagdwirtschaft:

- 3.1. folgende Formen der Jagdausübung in ihrer örtlich üblichen und jagdgesetzlich geregelten Weise: Ansitzjagd, Bewegungsjagd, Auslegen von Fallen und Schwerpunktjagd;
- 3.2. im Rahmen der jagdlichen Nutzung die Einrichtung von Ruhezonen, die Anlage von Wildäckern, von Fütterungen, die Auslegung von Medikamenten zur Bekämpfung des Fuchsbandwurms ("Entwurmung") und die Seuchenbekämpfung betreffend übertragbare Wildkrankheiten;
- 3.3. die Anlage von Jagdeinrichtungen wie z.B. Hochsitze ohne Fundamente, mit Ausnahme des unmittelbaren Nahbereichs von Balzplätzen des Birkhuhns.

4. In der gewerblichen Wirtschaft:

- 4.1. die Wasserentnahme im Rahmen gewerblich bewilligter Nutzung aus Grundwasser und Vorfluter, ausgenommen in Lebensräumen des Wachtelkönigs;
- 4.2. die Einleitung von betrieblich genutztem Wasser in einen Vorfluter im Rahmen gewerblich bewilligter Nutzung;
- 4.3. die Raumnutzung für betriebliche Standorterweiterung, ausgenommen in Lebensräumen des Wachtelkönigs;
- 4.4. der gewerbliche Abbau von Bodensubstanzen, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn oder Wachtelkönig;
- 4.5. das Emittieren von Lärm, Licht, Staub, Erschütterungen, Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Blei, Cadmium, Kupfer, Zink, Fluorwasserstoff, Chlorwasserstoff und Ammoniak im Rahmen von rechtmäßiger gewerblicher Nutzung.

5. In der Tourismuswirtschaft / bei Freizeitveranstaltungen:

- 5.1. Einrichtungen touristischer Infrastruktur wie Wanderwege, Radwege, Reitwege, Langlaufloipen, Rodelbahnen sowie ständige bauliche Einrichtungen wie Aussichtsplätze, Lehrpfade, jeweils ausgenommen in Lebensräumen des Birkhuhns;
- 5.2. Freiluftveranstaltungen in Form von ortsunüblichen Veranstaltungen im Freien, die durch Lärm, Licht oder andere potenzielle Störungen gekennzeichnet sind, ausgenommen in Lebensräumen von Wachtelkönig oder Birkhuhn;
- 5.3. sonstige Freizeitanlagen wie Modellflugplätze, Flugplätze für Ultralight-Fluggeräte oder Moto-Cross-Bahnen, ausgenommen in Lebensräumen von Birkhuhn oder Wachtelkönig.

6. In der Fischereiwirtschaft:

6.1. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei.

5.3. Erlaubte Maßnahmen in Zone C und D des geplanten Europaschutzgebiets

In der Zonen C und D gelten nach § 4 Abs 4 des gegenständlichen Verordnungsentwurfs die erlaubten Maßnahmen nach den nachstehenden Ausführungen:

1. In der Landwirtschaft:

- 1.1. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen des Lebensraumtyps 6230* Borstgrasrasen in Form der ein- bis zweimaligen Mahd ohne Düngung oder der Dauerweide mit maximal einer Großvieheinheit/ha/a einschließlich der Weidepflege in Form des einmaligen jährlichen Pflegeschnitts oder des einmaligen jährlichen Mulchens;
- 1.2. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen des Lebensraumtyps 6230* Borstgrasrasen, des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen sowie des Lebensraumtyps 6520 Bergmähwiesen in Form der Herbstbeweidung einschließlich der Weidepflege in Form des einmaligen jährlichen Pflegeschnitts oder des einmaligen Mulchens;
- 1.3. die Entfernung von an der Oberfläche sichtbaren Steinen, wobei die allenfalls beanspruchten Wiesen mit einem dem jeweiligen Wiesentyp entsprechenden Saatgut wieder herzustellen sind:
- 1.4. die Entfernung von punktförmigen Landschaftselementen, wobei die allenfalls beanspruchten Wiesen mit einem dem jeweiligen Wiesentyp entsprechenden Saatgut wieder herzustellen sind;
- 1.5. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Wiesen nach Schädlingsbefall, wobei zur Einsaat ein dem jeweiligen Wiesentyp entsprechendes Saatgut zu verwenden ist.

2. In der Forstwirtschaft:

2.1. das Befahren von Wiesen zum Zweck der forstlichen Nutzung von Waldflächen zwischen dem 15. September eines jeden Jahres und dem 1. April des jeweiligen Folgejahres.

3. In der Jagdwirtschaft:

3.1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie die Wildfütterung.

4. allgemein:

- 4.1. Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen, wobei die allenfalls beanspruchten Wiesen mit einem dem jeweiligen Wiesentyp entsprechenden Saatgut wieder herzustellen sind;
- 4.2. Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

5.4. Erlaubte Maßnahmen in Zone C des geplanten Europaschutzgebiets

In der Zone C gelten nach § 4 Abs 5 des gegenständlichen Verordnungsentwurfs über § 4 Abs. 4 des gegenständlichen Verordnungsentwurfs hinaus die erlaubten Maßnahmen nach den nachstehenden Ausführungen:

1. In der Landwirtschaft:

- 1.1. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen der Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland Mähwiesen sowie 6520 Bergmähwiesen in Form der zwei- bis dreimaligen Mahd, unter 800 m Seehöhe ab dem 5. Juni, über 800 m Seehöhe ab dem 10. Juni, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Heidelerche, wobei diese im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung auch früher erfolgen kann;
- 1.2. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen der Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland Mähwiesen sowie 6520 Bergmähwiesen in Form der ein- bis zweimaligen Düngung mit organischem Dünger, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Neuntöter; wobei eine Düngemenge von max. 40 kg Stickstoff/ha/a nicht überschritten werden darf;
- 1.3. die Frühjahrspflege in Form des einmaligen jährlichen Abschleppens der Wiesen, wobei diese in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen so bald als möglich zu erfolgen hat, ausgenommen in Brutlebensräumen von Birkhuhn, Wachtelkönig oder Heidelerche;
- 1.4. die Einzäunung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landesüblichen Weidezäunen, ausgenommen in Balzplätzen des Birkhuhns.

2. In der Forstwirtschaft:

- 2.1. die forstwirtschaftliche Nutzung von Waldflächen des Lebensraumtyps 91D0* Moorwälder in Form der Einzelstammentnahme, der Dickungspflege, der Durchforstung, der Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung oder der Entnahme einzelner Bäume, die von Forstschädlingen befallen sind, wobei die Bringung ausschließlich auf bestehenden Forststraßen und Rückewegen oder auf gefrorenen Böden zu erfolgen hat und die Baumartenzusammensetzung und Struktur des Lebensraumtyps zu erhalten ist;
- 2.2. die sonstige forstwirtschaftliche Nutzung von Waldflächen des Lebensraumtyps 91D0* Moorwälder über Z 2.1. hinaus im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

5.5. Erlaubte Maßnahmen in Zone D des geplanten Europaschutzgebiets

In der Zone D gelten nach § 4 Abs 6 des gegenständlichen Verordnungsentwurfs über § 4 Abs. 4 des gegenständlichen Verordnungsentwurfs hinaus die erlaubten Maßnahmen nach den nachstehenden Ausführungen:

1. In der Landwirtschaft:

- 1.1. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen der Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland Mähwiesen sowie 6520 Bergmähwiesen in Form der zwei- bis dreimaligen Mahd, unter 800 m Seehöhe ab dem 5. Juni, über 800 m Seehöhe ab dem 10. Juni, wobei diese im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung beim Amt der Oö. Landesregierung auch früher erfolgen kann;
- 1.2. die landwirtschaftliche Nutzung von Wiesen der Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland Mähwiesen sowie 6520 Bergmähwiesen in Form der ein- bis zweimaligen Düngung mit organischem Dünger, wobei eine Düngemenge von max. 40 kg Stickstoff/ha/a nicht überschritten werden darf;
- 1.3. die Frühjahrspflege in Form des einmaligen jährlichen Abschleppens der Wiesen, wobei diese in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen so bald als möglich zu erfolgen hat:
- 1.4. die Einzäunung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landesüblichen Weidezäunen.

5.6. <u>Erlaubte Maßnahmen in Zone E des geplanten Europaschutzgebiets</u>

In der Zone E gelten nach § 4 Abs 6 des gegenständlichen Verordnungsentwurfs über § 4 Abs. 4 und § 4 Abs. 6 des gegenständlichen Verordnungsentwurfs hinaus die erlaubten Maßnahmen nach den nachstehenden Ausführungen:

- 1. die zeitgemäße, rechtmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- 2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, ausgenommen der Besatz mit nicht autochthonen Arten;
- 3. Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen und Anlagen.

5.7. Erlaubt auf Grundlage des Oö. NSchG 2001 im gesamten Gebiet sind außerdem

Pläne oder Projekte, die unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, erfordern in der Regel keine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen, da diese Maßnahmen dem Schutzzweck des Gebiets dienen (vgl. diesbezüglich auch § 2 Abs. 3 Z 1 und 3 Oö. NSchG 2001).

Darüber hinaus unterliegen gemäß § 2 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 dem Geltungsbereich dieses Landesgesetzes nicht:

- Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013, einschließlich der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes;
- Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur unmittelbaren Abwehr von Katastrophen;
- Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder von Rettungsorganisationen;
- wegen Gefahr im Verzug unmittelbar erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der gefahrlosen Benützung der Verkehrswege und ihres Zustandes.

6. Ausführungen zu erlaubten Maßnahmen des § 4 in den jeweiligen Zonen A bis E:

Soweit erforderlich und zweckmäßig werden nachfolgend Begrifflichkeiten zu den erlaubten Maßnahmen in den jeweiligen Zonen näher ausgeführt:

6.1. Ausführungen zu erlaubten Maßnahmen in der Zone A:

In den innerhalb des Europaschutzgebiets gelegenen Naturschutzgebieten gelten hinsichtlich gestatteter Eingriffe die Bestimmungen der jeweiligen Verordnung. Die in den Verordnungen der innerhalb des Europaschutzgebiets gelegenen Naturschutzgebiete festgelegten, erlaubten Eingriffe stellen keine wesentliche Beeinträchtigung der vorkommenden Schutzgüter und damit des Schutzzweckes des Europaschutzgebiets dar (vgl. oben). Hinsichtlich konkreter näherer Ausführungen der zu den in § 2 der Naturschutzgebietsverordnungen gestatteten Eingriffen auf die Erläuternden Bemerkungen jeweiligen ist zu den Naturschutzgebietsverordnungen zu verweisen.

6.2. Ausführungen zu erlaubten Maßnahmen in den Zonen B:

Da in der Zone B die Bestimmungen des § 4 Abs 2 der bisherigen ESG-VO "Wiesengebiete im Freiwald", LGBI. Nr. 112/2009, unverändert weitergelten ist auf die Erläuternden Bemerkungen und das Weißbuch zu dieser Verordnung zu verweisen.

6.3. Ausführungen zu erlaubten Maßnahmen in den Zonen C, D und E:

Den näheren Begrifflichkeiten der erlaubten Maßnahmen in den Zonen C, D und E liegen nachfolgendes Begriffsverständnis und die nachfolgenden fachlichen Ausführungen zu Grunde:

<u>Dauerweide:</u> Flächen, auf denen in der Vegetationsperiode vollflächige Beweidungen einschließlich der Pflege der Weidefläche (durch einmalige Mahd oder einmaliges Mulchen) des nicht abgeweideten Bewuchses erfolgen.

Großvieheinheit: Die Großvieheinheit (GVE) dient als Referenzeinheit, die die Vergleichbarkeit von Viehbeständen unterschiedlicher Arten und unterschiedlichen Alters vereinfacht. Hierfür werden spezifische Koeffizienten verwendet, die ursprünglich auf der Grundlage des Futterbedarfs der verschiedenen Tierarten festgelegt wurden. Die gebräuchlichsten Koeffizienten werden in eigenen Tabellen erfasst. Als Referenzeinheit für die Berechnung einer Großvieheinheit (=1 GVE) dient der Futterbedarf (Weideäquivalent) einer erwachsenen Milchkuh mit einer Jahresmilchleistung von 3.000 kg ohne Zufütterung von Kraftfutter (Quelle: eurostat statistic explained, https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Livestock_unit_(LSU)/de).

<u>Pflegeschnitt:</u> Pflege einer Weidefläche nach der Beweidung (Dauerweide oder Herbstbeweidung) durch einmalige Mahd oder einmaliges Mulchen des nicht abgeweideten Bewuchses. Das Mähgut kann auf der Fläche verbleiben.

<u>Mulchen:</u> Zerkleinerung des Aufwuchses mit Spezialgeräten, etwa Kreisel- oder Schlegelmulchern. Im Unterschied zum Mähgut ist das Schnittgut beim Mulchen stark zerkleinert und verbleibt am Boden. Die enthaltenen Nährstoffe gelangen wieder in den Boden.

<u>Herbstbeweidung:</u> Herbstbeweidung ist die letzte Nutzung des Grünlandaufwuchses auf gemähten Wiesen durch Weidevieh. Der Beginn der Beweidung richtet sich nach dem Zeitpunkt des letzten Schnitts; dieser ist einerseits vom Wiesentyp und der gewählten Mahdhäufigkeit (Borstgrasrasen: 1-2 malige Mahd erlaubt, Bergmähwiesen: 2-3 malige Mahd erlaubt), andererseits von der im jeweiligen Bewirtschaftungsjahr vorherrschenden Witterung abhängig.

<u>Steine:</u> In der Geologie bezeichnet man Felsen als kompaktes Fest- oder Halbfestgestein, Steine als Lockergestein ohne Verband. Steine sind demnach lose und haben im Unterschied zum Felsen keine Verbindung mehr zur festen Gesteinsuntergrund.

Einem Wiesentyp entsprechendes Saatgut: Stammt entweder aus regionaler Herkunft (Mähgut von betriebseigenen Spenderflächen gleichen Wiesentyps oder von Spenderflächen gleichen Wiesentyps aus derselben Region) oder ein für den jeweiligen Wiesentyp empfohlenes zertifiziertes Saatgut aus regionalen Wildgräsern und Wildkräutern. Zur Abgeltung allfälliger Mehrkosten bei der Verwendung von für den jeweiligen Wiesentyp empfohlenem zertifiziertem Saatgut aus regionalen Wildgräsern und Wildkräutern ist beabsichtigt im Förderweg die Mehrkosten, über übliche Saatgutkosten hinaus, abzudecken.

<u>Punktförmige Landschaftselemente:</u> Als punktförmige Landschaftselemente gelten auf oder maximal 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befindliche Bäume, Büsche sowie Baum-/Buschgruppen mit einem Kronendurchmesser von mindestens 2 m, einer Maximalgröße von 100 m² und einem Abstand zueinander von zumindest 5m.

<u>Schädlingsbefall:</u> Der Schädlingsbefall wird meist von Engerlingen, Dachsen oder Wildschweinen verursacht. Bei der Wiederherstellung der Schutzgutwiesen sind primär umbruchlose Maßnahmen anzuwenden, wie z.B. der Einsatz einer Kreiselegge mit anschließender Nachsaat eines dem Wiesentyp entsprechenden Saatguts. Als Alternative zur Kreiselegge können auch Fräsen oder tief eingestellte Mulchgeräte eingesetzt werden.

Errichtung jagdlicher Einrichtungen und Wildfütterung:

Als "jagdliche Einrichtungen" im Sinne dieses Verordnungsentwurfs sind Anlagen zu verstehen, die in kausalem Zusammenhang mit der Jagd bzw. der Hege stehen. Bei wörtlicher Interpretation und im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtssetzung umfasst die "Errichtung jagdlicher Einrichtungen" jedenfalls jede Neuerrichtung solcher Anlagen; kann eine Errichtung schließlich nur eine Entstehung einer bisher nicht vorhandenen jagdlichen Einrichtung sein. Ansitzleitern, Ansitzkanzeln und etwa mobile Ansitzvorrichtungen sind nur dann von der Ausnahme umfasst, wenn die beanspruchte Grundfläche mehr als 5 m² beträgt und der Aufwuchs des darunter befindlichen Lebensraumtyps beeinträchtigt wird (Sicherung des lebensraumtypischen Pflanzenbestands, insbesondere durch Entfernung Gehölzsukzessionen). Für Ansitzleitern, Ansitzkanzeln und etwa mobile Ansitzvorrichtungen, die nicht unter diese Ausnahme fallen, kann bereits ex ante eine wesentliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Wildfütterungen führen lokal zu konzentrierten Nährstoffeinträgen sowie zu konzentriertem Betritt und Schädigungen der Grasnarbe rund um die Fütterungsstellen, weshalb eine Errichtung von Wildfütterungen nicht bereits ex ante als unwesentliche Beeinträchtigung qualifiziert werden kann.

Die Errichtung jagdlicher Einrichtungen und Wildfütterungen kann abhängig von der konkreten Ausgestaltung auch weiterhin nach einer allfälligen Verträglichkeitsprüfung (Screening) iSd § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 möglich sein.

<u>Brutlebensraum:</u> Der Brutlebensraum beinhaltet die zur Brutzeit, das ist die Zeit von der Errichtung eines Nestes bis zur Erlangung der Flugfähigkeit der Jungen, genutzten Flächen.

Abschleppen: Mechanische Maßnahme mit speziellen, an den Traktor angehängten Geräten (z.B. Grünlandeggen), die im Frühjahr durchgeführt wird, um kleinere Unebenheiten im Grünland wie Erdauswürfe von bodenbewohnenden Tierarten, Düngereste o.ä. vor Beginn des Aufwuchses einzuebnen. Vor dem Hintergrund, dass der Brutzeitraum der genannten Vogelarten je nach Witterung schon früh im Jahr beginnen kann (Heidelerche: Anfang bis Mitte April; Birkhuhn; Ende April) hat diese Frühjahrspflege so bald als möglich im jeweiligen Jahr zu erfolgen. Da die Frühjahrspflege auf der gesamten Fläche erfolgt, könnten frühe Gelege davon betroffen sein. Ein möglichst früher Zeitpunkt der Frühjahrspflege rasch nach dem Abtau allfälliger Schneelagen verringert die Gefahr von Gelege-Verlusten deutlich. Bei Hinweisen auf Bruten (rufende Männchen, Balzflüge) können die Gelege von fachkundigen Personen mit dünnen Stäben gekennzeichnet werden ("Ausstecken"), um sie bei der Bewirtschaftung auszusparen.

Einzelstammentnahme: Entnahme einzelner hiebsreifer Bäume.

<u>Dickungspflege:</u> Stammzahlreduktion in Dickungen (Bestände von Mannshöhe bis Schleifholzdimension).

Durchforstung: Stammzahlreduktion in Stangenholz- und Baumholzbeständen.

<u>Forstschädlinge:</u> Als Forstschädlinge im Sinne dieser Verordnung sind der Borkenkäfer und die Kleine Fichtenblattwespe zu verstehen.

Erhalt der Baumartenzusammensetzung und Struktur des Lebensraumtyps:

Eine dem Lebensraumtyp entsprechende Baumartenzusammensetzung ist durch Förderung der Naturverjüngung sicherzustellen. Pflanzmaterial aus forstlichen Vermehrungsgärten kann Sorten enthalten, deren genetische Zusammensetzung von jener der natürlich vorkommenden Baumarten abweicht und damit nicht mehr der Baumartenzusammensetzung des Lebensraumtyps entspricht. Prägend für die Struktur des Lebensraumtyps sind der nährstoffund mineralienarme Torfboden und dessen störungsanfälliger Wasserhaushalt. Um die

Struktur des Lebensraumtyps zu erhalten, sind sämtliche in den erlaubten Maßnahmen angeführten Bewirtschaftungsmaßnahmen so auszuführen, dass eine Bodenverwundung des sensiblen Torfbodens und damit eine weitere Verschlechterung der hydrologischen Verhältnisse auf jeden Fall ausgeschlossen sind.

Erlaubte forstwirtschaftliche Nutzung des LRT 91D0* Moorwälder:

Die Ausgestaltung der erlaubten Maßnahme stellt sicher, dass die als Gefährdungsursachen angeführten Entwicklungen wie Entwässerung, Torfabbau, Nährstoffeinträge, Kahlschläge, unerwünschte Aufforstung bzw. Ablagerungen nicht eintreten. Erlaubt ist lediglich eine Nutzung die keine erheblichen Beeinträchtigungen des Moorbodens nach sich ziehen, weshalb die Bringung nur auf gefrorenem Boden bzw. über bestehende Wege zu erfolgen hat. Zudem ist gewährleistet, dass sich die moorwaldtypische Baumartenzusammensetzung und Struktur des Lebensraumtyps nicht ändert. Die Einzelstammentnahme, die Dickungspflege, die Durchforstung, die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung bzw. die Entnahme einzelner Bäume, die durch Forstschädlinge befallen sind, stellen abhängig von der konkreten Art der Ausführung Maßnahmen dar, die keine flächige und dauerhaft negative Veränderung des Lebensraumtyps nach sich ziehen bzw. im Falle der Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung dazu dienen, weitere allenfalls notwendige flächige Beeinträchtigungen / Maßnahmen hintanzuhalten. Bei Einhaltung dieser Bestimmungen sind alle wesentlichen Parameter für den langfristigen Erhalt eines Moorwaldes abgedeckt.

Sonstige forstwirtschaftliche Nutzung des LRT 91D0* Moorwälder: Als sonstige forstwirtschaftliche Nutzung ist eine Nutzung über die in Zone C normierten erlaubten Maßnahmen hinaus zu verstehen. Insofern beispielsweise die Nutzung und Bringung in anderer Art als in § 4 Abs 5 Oö. NSchG 2001 normiert wie etwa auch eine flächenmäßige Nutzung. Diese bedarf jedenfalls einer Einzelfallbeurteilung und kann eine wesentliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps nicht bereits ex ante ausgeschlossen werden.

Mahd und Höhenlagen bei 6510 Magere Flachland-Mähwiesen / 6520 Bergmähwiesen:

Die Festlegung der höhenabhängigen Mahdtermine berücksichtigt die je nach Höhenlage unterschiedliche Samenreife. Um ein Ausreifen der Samen der für die Wiesen-Lebensraumtypen charakteristischen Pflanzen (Gräser und krautige Pflanzen) zu gewährleisten, ist ein Abstand von mind. 14 Tagen zwischen dem Zeitpunkt des Ähren-Rispen-Schiebens und dem frühesten Mahdtermin einzuhalten. Die Blütenstände der Gräser bezeichnet man entsprechend ihrer Ansatzstelle am Halm als Ähre oder Rispe. Vom Ährenbzw. Ripsenschieben spricht man, sobald sich bei ca. 50% des Bestandes die Ähren-bzw. Rispenspitzen seitlich aus der Blattscheide herausdrängen, sodass die Ansatzstellen der

Ähren bzw. Ripsen am Halm zu sehen sind. Im Gebiet setzt dieser Prozess in Regionen unter 800 m Seehöhe in der Regel zwischen 20. und 23. Mai, in Bereichen über 800 m Seehöhe in der Regel zwischen 24. und 27. Mai ein. Zuzüglich des 14-tägigen Mindestabstands zur Erlangung der Samenreife ergibt dies im Mittel einen ersten Mahdzeitpunkt ab dem 5. Juni unter 800 m Seehöhe bzw. ab dem 10. Juni über 800 m Seehöhe.

Die angeführten Vogelarten sind Wiesenbrüter, d.h. sie legen ihr Nest am Erdboden bzw. in Bodennähe, bevorzugt auf Wiesen, an. Ihre Bruten beginnen abhängig von der Witterung Anfang bis Mitte April (Heidelerche) und können sich bis Mitte Juli erstrecken (Wachtelkönig, Zweitbrut). Bei Hinweisen auf Bruten (rufende Männchen, Balzflüge) werden die Gelege von fachkundigen Personen mit dünnen Stäben gekennzeichnet ("Ausstecken"), um sie bei der Bewirtschaftung auszusparen. Zur Abgeltung des Ertragsentgangs werden den Bewirtschaftern Förderverträge angeboten.

Befahren von Wiesen zum Zweck der forstlichen Nutzung von Waldflächen: Die Festlegung des zeitlichen Rahmens vom 15. September jeden Jahres bis 1. April des darauf folgenden Jahres orientiert sich am Beginn der landwirtschaftlichen Nachnutzung bzw. der frühesten nachgewiesenen Brut der Heidelerche im Gebiet.

Maximale Düngemenge von 40 kg Stickstoff/ha/a: Um als erlaubte Maßnahme, die jedenfalls zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung iSd § 24 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 führt, aufgenommen werden zu können, muss sich die maximal zulässige Düngemenge daran orientieren, ob der Lebensraumtyp in seiner charakteristischen Artenzusammensetzung und Vegetationsstruktur erhalten bleiben kann. Düngemengen über 40 kg Stickstoff/ha/a, die öfter als zweimal ausgebracht werden, führen zu einer höheren Nährstoffverfügbarkeit und damit zu einer stärkeren Förderung der im Artenspektrum vorhandenen Wirtschaftsgräser. Dies erhöht zwar den Ertrag, die konkurrenzschwächeren Kräuter des für Flachland- und Bergmähwiesen charakteristischen Artenspektrums werden jedoch von den schneller wachsenden Gräsern zurückgedrängt (Konkurrenz um Raum, Nährstoffe, Licht etc.). Der Erhalt der charakteristischen Artengarnitur und Vegetationsstruktur kann durch diese veränderten Konkurrenzbedingungen nicht sichergestellt werden. Bei einer Düngemenge von 40 kg Stickstoff pro ha und Jahr, auf 1-2 Düngegaben aufgeteilt, kann davon ausgegangen werden, dass die charakteristische Artenzusammensetzung und Vegetationsstruktur der Flachland- und Bergmähwiesen erhalten bleibt.

Der Brutzeitraum der genannten bodenbrütenden Vogelarten beginnt Ende April (Birkhuhn) und kann sich bis Mitte Juli erstrecken (Wachtelkönig, Zweitbrut). Liegen Gelege vor, können

sie nicht nur durch das Befahren der Fläche im Zuge der Mahd, sondern auch durch das Befahren der Fläche beim Ausbringen des Düngers zerstört werden. Bei Hinweisen auf Bruten (rufende Männchen, Balzflüge) werden die Gelege von fachkundigen Personen mit dünnen Stäben gekennzeichnet ("Ausstecken"), um sie bei der Bewirtschaftung auszusparen. Zur Abgeltung des Ertragsentgangs werden den Bewirtschaftern Förderverträge angeboten.

Keine Einzäunung von Balzplätzen des Birkhuhns: Birkhühner bewegen sich bevorzugt in niedrigen, max. 30-40 cm hohen Vegetationsdecken (Zwergsträucher, niedrige Gehölze, Gräser, Kräuter), mit dazwischen eingestreuten erhöhten Strukturen, die eine rasche Feinderkennung ermöglichen (Blöcke, Stümpfe, Bulte, kleine Büsche). Wichtig sind Fluchtmöglichkeiten nach allen Seiten in die Offenlandschaft. (Weide)Zäune behindern die Fluchtmöglichkeit und führen zur Aufgabe eines allfällig vorhandenen Balzplatzes. Balzplatz: Birkhähne balzen auf traditionellen Balzplätzen, die Arena genannt werden. Sie finden sich dort zur Gemeinschaftsbalz ein, bei der jeder Hahn eine kleine Fläche in der Arena verteidigt, um sich dort möglichst wirkungsvoll den Hennen zur Schau zu stellen.

Rechtmäßiger Bestand: Von einem rechtmäßigen Bestand ist dann auszugehen, wenn keine Genehmigungspflicht gegeben ist, ein "Altbestand" vorliegt oder dafür eine rechtskräftige naturschutzbehördliche Genehmigung vorliegt. Die Beantwortung der Frage, ob ein rechtmäßiger Bestand vorliegt, erfordert eine differenzierte Betrachtung im Einzelfall. Unter einem "Altbestand" ist eine Maßnahme zu verstehen, die bereits vor Inkrafttreten einer entsprechenden gesetzlichen Genehmigungspflicht gesetzt wurde und seither unverändert andauert (vgl. etwa die Erkenntnisse nach ständiger Rechtsprechung des VwGH: VwGH 25.11.2015, Zl. 2012/10/0106, VwGH 18.02.2015, Zl. 2012/10/0194, VwGH 17.12.2014, 2012/10/0069, VwGH 24.07.2013, Zl. 2012/10/0065, VwGH 29.01.2009, Zl. 2005/10/0004, VwGH 31.03.2003, Zl. 2002/10/0121 mwN). Von einer wesentlichen Änderung ist schon nach § 58 Oö. NSchG 2001 dann zu sprechen, wenn eine solche Abweichung für sich betrachtet bewilligungspflichtig gewesen wäre. Eine Neuerrichtung (etwa nach Abriss) stellt nach Rechtsprechung des VwGH keinen unveränderten Bestand dar, womit die Qualifikation einer neu errichteten Anlage als "Altbestand" zu verneinen ist (vgl. VwGH 3.11.2008, 2007/10/0141, 25.2.2003, 2001/10/0109).

Die zeitgemäße, rechtmäßige land- und forstwirtschaftliche Nutzung:

Hinsichtlich dieser Begrifflichkeit kann einerseits auf die Begriffsbestimmung des § 3 Z 17 Oö. NSchG 2001 verwiesen werden. Andererseits kann festgehalten werden, dass sich aus dem Titel des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets keine naturschutzfachlichen Einschränkungen ergeben.

7. <u>Ersichtlichmachung von Lebensraumtypen in den Anlagen 2/1 bis 2/12:</u>

Aus allgemeiner Erfahrung und auch aus den erfolgten Gesprächen mit der landwirtschaftlichen Praxis in den Fachausschusssitzungen hat sich gezeigt, dass mitunter partielles Wissen hinsichtlich der bestehenden Lebensraumtypen besteht. Für eine kompakte Zuordnung der erlaubten Maßnahmen der übersichtliche Verordnung bewirtschaftungsähnlichen Lebensraumtypen und zur Erlangung eines Mindestmaßes an Rechtssicherheit werden betreffend der Zonen C und D in den Anlagen 2/1 bis 2/12 zur Verordnung die in der Verordnung konkret mit erlaubten Maßnahmen versehenen Lebensraumtypen 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen, 6520 Berg-Mähwiesen, 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und 91D0* Moorwälder erkenntlich gemacht. Dies bildet im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtssetzung im gegenständlichen Verordnungserlassungsverfahren eine Ausnahme, die sich zudem in der besonderen Schutzwürdigkeit der betroffenen Lebensraumtypen begründet. Diese Erkenntlichmachung basiert vordergründig auf der Biotopkartierung des FFH-Gebiets "Wiesengebiete im Mühlviertel", da aus naturschutzrechtlicher Sicht seit der Nominierung dieses FFH-Gebiets ohnehin eine Bewilligungspflicht für wesentliche Beeinträchtigungen desselben iSd § 24 Abs 3 Oö. NSchG 2001 besteht.

8. Entschädigung

Hat gemäß § 37 Abs. 1 Oö. NSchG 2001 eine Verordnung, mit der unter anderem ein Gebiet zu einem Europaschutzgebiet (§ 24) oder einem Naturschutzgebiet (§ 25) erklärt wurde oder mit der ein Landschaftspflegeplan (§ 15 Abs. 2) erlassen wurde, eine erhebliche Ertragsminderung eines Grundstückes oder eine erhebliche Erschwerung der bisherigen Wirtschaftsführung zur Folge, hat der Eigentümer gegenüber dem Land Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn nicht durch eine vertragliche Vereinbarung (§ 35 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 7) oder anderweitig für eine Entschädigung vorgesorgt ist.

Gemäß § 37 Abs. 3 Oö. NSchG 2001 kann der Anspruch auf Entschädigung, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, bei sonstigem Verlust binnen drei Jahren nach Rechtskraft eines abweisenden Bescheids gemäß § 24 Abs. 3 geltend gemacht werden.

Allerdings besteht ein Anspruch auf Entschädigungen nur dann, wenn allein aus Gründen eines abweisenden Bescheides gemäß § 24 Abs. 3 die jeweilige konkrete Maßnahme nicht gesetzt werden darf. Sollte das Vorhaben nach anderen materiell-rechtlichen Bestimmungen unzulässig sein (z.B. aus bau-, forst-, wasserrechtlichen oder sonstigen naturschutzrechtlichen Gründen), dann besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung werden nach der derzeitigen Rechtslage die Interessenslagen der Grundeigentümer dann berühren, wenn Maßnahmen im Rahmen der erforderlichen Verfahren nicht bewilligt werden können, weil beispielsweise eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks einerseits mit ihnen verbunden ist und andererseits keine Alternativlösungen vorhanden sowie keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für deren Durchführung gegeben sind.

Die wirtschaftlichen Interessen der GrundeigentümerInnen werden durch die Entschädigung gewahrt. Allerdings wird vorrangig im Rahmen des Vertragsnaturschutzes versucht, eine mit den Schutzzielen konforme Bewirtschaftung sicherzustellen.

9. Landschaftspflegeplan für das Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel"

Landschaftspflege im Sinn des § 15 Oö. NSchG 2001 umfasst Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbilds oder für die Erhaltung des Erholungswerts oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume. Für Landschaftsschutzgebiete (§ 11), geschützte Landschaftsteile (§ 12) oder Naturschutzgebiete (§ 25) können von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen bezeichnet werden, die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden; für Europaschutzgebiete (§ 24) ist die Erstellung derartiger Landschaftspflegepläne zwingend erforderlich. Wenn nicht aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen etwas anderes gilt, hat die Kosten der Umsetzung solcher Landschaftspflegepläne das Land als Träger von Privatrechten zu tragen. Die GrundeigentümerInnen (Verfügungsberechtigte) haben derartige Maßnahmen zu dulden. Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplanes und der formulierten Pflegemaßnahmen ist die Gewährleistung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in diesem Gebiet vorkommenden Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie). Die Umsetzung von Pflege- bzw. Managementmaßnahmen zur Gewährleistung der günstigen Erhaltungszustände soll vorrangig im Rahmen von privatrechtlichen Verträgen mit den GrundeigentümerInnen bzw. nutzungsberechtigten Personen erfolgen.

Zur Sicherung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen werden bereits derzeit in vielen Teilbereichen des Schutzgebiets die erforderlichen Pflegemaßnahmen in Form der jährlichen extensiven Bewirtschaftung durchgeführt und ist diese langfristig zu sichern, wobei uA auch die frühestmöglichen Mahdtermine in der Region im Rahmen der erlaubten Maßnahmen festgelegt werden.

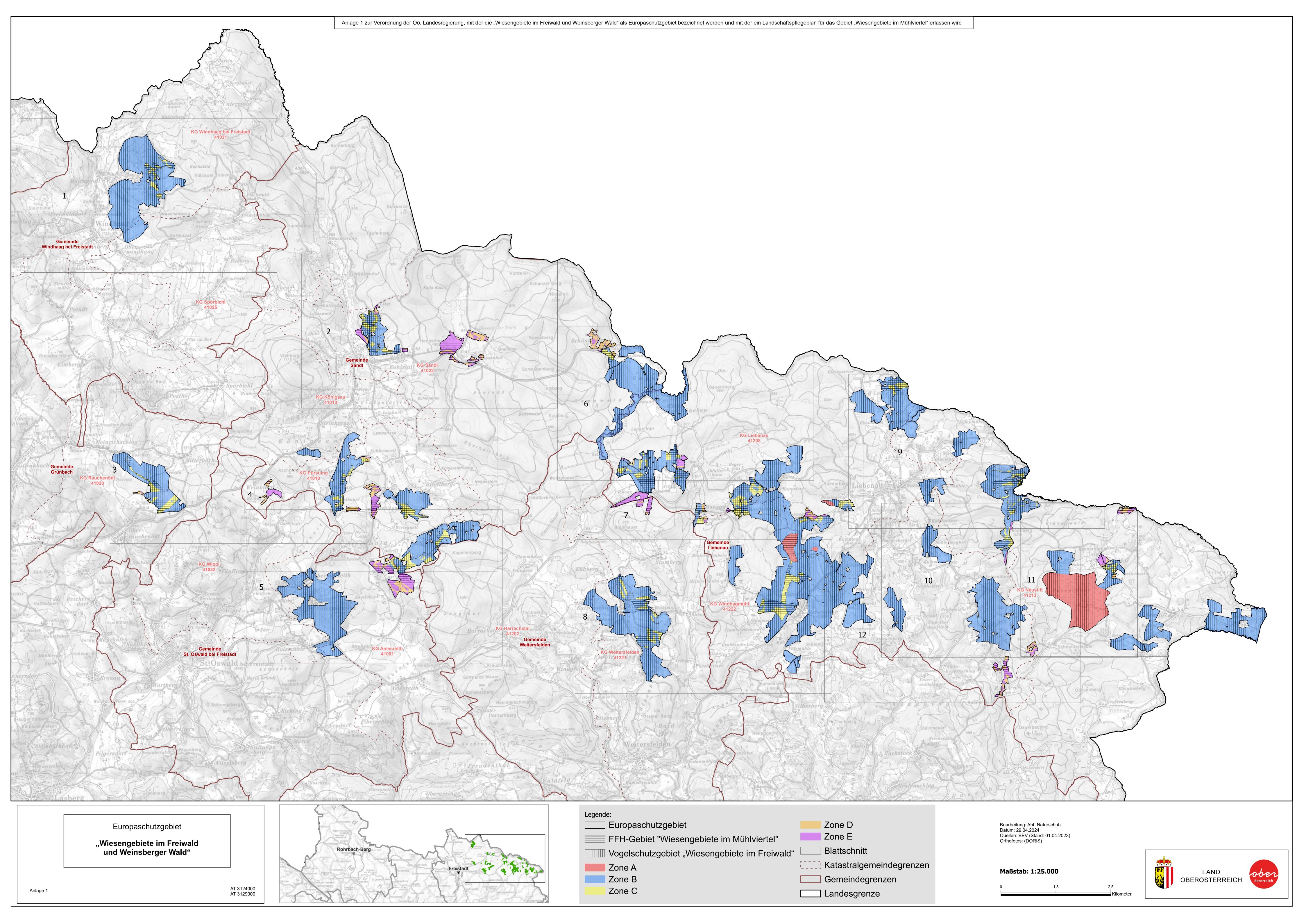
Folgende Maßnahmen sind geeignet, dieses Ziel zu erreichen, allfällige Bewilligungs-, Feststellungs- oder Anzeigepflichten für die angeführten Maßnahmen bleiben unberührt:

FFH- Code	Bezeichnung des Lebensraums	Pflegemaßnahmen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	Erhalt und Entwicklung des typgemäßen Nährstoffhaushaltes im Gewässer
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion	Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Morphologie und Gewässerdynamik, Sicherung und Entwicklung des typgemäßen Nährstoffhaushaltes im Gewässer; Erhalt oder Förderung naturnaher, lückiger Laubholz-Ufergehölzsäume
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	Extensive düngerfreie Bewirtschaftung mit später Mahd und Austrag des Mähgutes oder extensive Beweidung; Freihaltung von Gehölzen und randlicher Beschattung;); Erhalt der lokalen Standortsbedingungen, insbesondere der Hydrologie, im Bestand und im Umfeld; Maßnahmen zur Verhinderung von Nährstoffeinträgen (zB Anlage von Pufferstreifen, Reduktion der Düngung im Nahbereich)
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)	Bewirtschaftung in Form einer in der Regel zweimaligen Mahd und allenfalls einmaliger Wirtschaftsdüngergabe, Entfernung des Mähgutes
6520	Berg-Mähwiesen	Bewirtschaftung in Form einer zweimaligen Mahd und allenfalls einmaliger Wirtschaftsdüngergabe, Entfernung des Mähgutes,
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	Sicherung oder Wiederherstellung der moortypischen, ungestörten Hydrologie und Trophie (Verschließen von Entwässerungsgräben, Förderung der typgemäßen Hochmoorvegetation); Freihalten von Betritt und Beweidung mit Weidetieren; fakultative einmalige späte Mahd mit Entfernung des Mähgutes und/oder Gehölzentfernung
91D0*	Moorwälder	Sicherung oder Wiederherstellung der moortypischen, ungestörten Hydrologie und Trophie (Verschließen von Entwässerungsgräben); Nutzungsverzicht bei Einzelbäumen; Belassen von Altholz, liegendem und stehendem (v.a. starkem) Totholz; Entfernung nicht gesellschaftstypischer Gehölze; Förderung gesellschaftstypischer Gehölze

^{*}prioritärer Lebensraumtyp

Maßnahmen, die geeignet sind einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Art zu gewährleisten:

Code	FFH-Art	Pflegemaßnahmen
4094*	Böhmischer Enzian (<i>Gentianella bohemica</i>)	Sicherstellung einer extensiven Flächenbewirtschaftung oder extensiven Beweidung (allenfalls mit Weideruhe während der Hauptentwicklungsphase des Enzians im Juli und August). Nach der Fruchtreife im Herbst sollte eine zweite Mahd oder eine Nachbeweidung stattfinden. Keinesfalls darf während der Blüte- bzw. Samenreifezeit gemäht werden.



Links zu den Begutachtungsunterlagen

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die "Wiesengebiete im Freiwald und Weinsberger Wald" als Europaschutzgebiet bezeichnet werden und mit der ein Landschaftspflegeplan für das Gebiet "Wiesengebiete im Mühlviertel" erlassen wird

- Erläuterungen
- Plan Anlage 1 Übersichtsplan
- Plan Anlage 2/1 Windhaag bei Freistadt
- Plan Anlage 2/2 Sandl
- Plan Anlage 2/3 Grünbach, Sandl
- Plan Anlage 2/4 Sandl
- Plan Anlage 2/5 St. Oswald bei Freistadt,
- Plan Anlage 2/6 Sandl, St. Oswald bei Freistadt
- Plan Anlage 2/7 Liebenau, Weitersfelden
- Plan Anlage 2/8 Weitersfelden, Liebenau
- Plan Anlage 2/9 Liebenau
- Plan Anlage 2/10 Liebenau
- Plan Anlage 2/11 Liebenau
- Plan Anlage 2/12 Liebenau